



01. Januar 2021

Betriebskonzept Unterbringung (BEKO)

Auftraggeber	Mto
Verantwortlich	Ker
Autor	SUPR
Klassifizierung	Intern
Status	Definitive Version
Version	3.0

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	5
2	Ziel und Zweck des BEKO	6
3	Grundprinzipien im Bereich Unterbringung	7
4	Organisationsstruktur BAZ.....	8
5	Gebäudeunterhalt	10
6	Internes Belegungsmanagement.....	12
6.1	Ein-/Austritt: Bestandscontrolling	12
6.2	Belegungsplanung Unterkunft	13
6.3	Privatunterbringung und Fremdplatzierung	14
6.4	Ein- und Ausgangsmodalitäten	15
7	Betreuung.....	17
7.1	Grundauftrag LE Betreuung.....	17
7.2	Betreuungspersonal: Quantität.....	17
7.3	Betreuungspersonal: Qualität.....	19
7.4	Führung und Zusammenarbeit.....	20
7.5	Verpflegung.....	21
7.6	Bekleidung und Hygieneartikel.....	22
7.7	Taschengeld.....	23
7.8	Kontaktstelle für Anliegen der AS	24
7.9	Support Asylverfahren	25
7.10	Umgang mit Personendaten der AS.....	26
8	Beschäftigung	27
8.1	Grundsätzliches	27
8.2	Hausarbeiten.....	28
8.3	Bildungsangebote.....	29
8.3.1	Grundschulunterricht	29
8.3.2	Weitere Bildungsangebote.....	30
8.4	Freizeitangebote.....	31
8.4.1	Aktivitäten allgemein.....	31
8.4.2	Aktivitäten für Kinder und Jugendliche.....	31
8.5	Beschäftigungsprogramme	32
9	Gesundheit und medizinische Versorgung.....	34
9.1	Grundauftrag	34
9.2	Pflegefachpersonal: Quantität	35
9.3	Pflegefachpersonal: Qualität.....	36
9.4	Zugang zur Gesundheitsversorgung	37
9.5	Zusammenarbeit mit Partnerärzten/-ärztinnen	38
9.6	Medizinische Eintrittsinformation (MEI).....	40
9.7	Medizinische Erstkonsultation (MEK).....	41
9.8	Vorgehen bei medizinischen Notfällen	41

9.9	Anwendung von Heilmitteln	42
9.10	Umgang mit übertragbaren Krankheiten	43
9.10.1	Zugang zu Impfungen und Verhütung von übertragbaren Krankheiten	43
9.10.2	Ausbruchsmanagement	44
9.11	Medizinisches Dossier	45
9.12	Sprachliche Verständigung und Dolmetschende	46
9.13	Gesundheitskosten und Krankenversicherung	47
9.14	Schädlingsbekämpfung (Bettwanzen)	48
10	Sicherheit	49
10.1	Grundauftrag LE Sicherheit	49
10.2	Führung Sicherheit: Prozesse und Schnittstellen	50
10.2.1	Führungsprozesse	50
10.2.2	Schnittstelle SSI – Asylregion	52
10.3	Sicherheitspersonal: Quantität	52
10.4	Sicherheitspersonal: Qualität	53
10.5	Sicherheitskonzept	54
10.6	Besinnungsraum	54
10.7	Gewaltprävention	55
10.8	Aussenpatrouillen	56
10.9	Umgang mit Hinweisen auf Sicherheitsrisiken	56
11	Hausordnung	58
12	Disziplinar massnahmen	59
13	Kommunikationsmöglichkeiten der AS	61
14	Informationsvermittlung an AS	63
15	Personentransport	65
16	Zusammenarbeit mit Dritten	67
16.1	Grundsätzliches	67
16.2	Offizielle Stellen von Bund, Kanton und Gemeinde	67
16.2.1	Standortgemeinden (Begleitgruppen)	67
16.2.2	Migrationsamt	68
16.2.3	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde	68
16.2.4	Polizei	69
16.2.5	Grenzwachtkorps (GWK)	70
16.3	NKVF und UNHCR	70
16.4	Seelsorge, Zivilgesellschaft und Zivildienstleistende	71
16.4.1	Seelsorge	71
16.4.2	Zivilgesellschaft (NGOs und Freiwillige)	72
16.4.3	Zivildienstleistende	73
16.5	Partner der Privatwirtschaft	74
16.5.1	Cateringunternehmen	74
16.5.2	Transportunternehmen	75
16.6	Weitere Dritte	75
17	Beschaffungen und Rechnungswesen	77
18	Gesundheit und Sicherheit MA SEM	79

18.1	Grundsätzliches	79
18.2	Gesundheit MA SEM	79
18.3	Sicherheit MA SEM	80
19	Qualitätsmanagement	81
20	Abkürzungsverzeichnis	82
21	Rechtliche Grundlagen	86
22	Bestehende Konzepte und Grundlagen	88
23	Gültigkeit	90
24	Änderungsverzeichnis	91
25	Anhänge	92
	Anhang 1: Frauenspezifische Bedürfnisse	92
	Anhang 2: BesoZ	92
	Anhang 3: Hausordnung in den Bundesasylzentren	92
	Anhang 4: Konzept zur Informationsvermittlung in den BAZ	92
	Anhang 5: Weisungen	92
	Anhang 6: Handbuch Zugang zur medizinischen Versorgung der AS und Abläufe in den BAZ	92
	Anhang 7: Leitfaden «Anwendung von Heilmitteln in den BAZ»	93
	Anhang 8: Leitfaden «Zusammenarbeit Asylregionen – Sektion Sicherheit und Immobilien»	93
	Anhang 9: Qualitätsmanagement	93
	Anhang 10: Betriebskonzept Unterbringung in den Unterkünften an den Flughäfen	93
	Anhang 11: Merkblatt für unbegleitete minderjährige Asylsuchende	93
	Anhang 12: Richtlinien zur Gewährung von Privatunterbringung	93
	Anhang 13: Merkblatt Grundschulunterricht in den Asylregionen	93
	Anhang 14: Empfehlungen der Ernährungsberatung	93
	Anhang 15: Handbuch zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) in den Bundesasylzentren (BAZ)	93

1 Management Summary

Das Betriebskonzept Unterbringung (BEKO) ist das Handbuch für den Betrieb der Bundesasylzentren (BAZ) des Staatssekretariats für Migration (SEM). Es hält die Zielsetzungen und Standards für alle Betriebsabläufe im Bereich der Unterbringung von Asylsuchenden (AS) in den BAZ fest. Nicht Teil des BEKO sind sämtliche Vorgehensweisen in den Bereichen Registrierung und Asylverfahren.

Das BEKO orientiert sich an acht [Grundprinzipien](#). Diese regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in den BAZ und des Umgangs mit den AS.

In den einzelnen Kapiteln werden sämtliche Aspekte der Unterbringung in den BAZ des SEM behandelt:

- In den Kapiteln [Organisationsstruktur BAZ](#) und [Gebäudeunterhalt](#) wird eine klare Abgrenzung der Rollen und Verantwortlichkeiten der diversen in diesen Bereichen tätigen Akteure vorgenommen.
- Das [interne Belegungsmanagement](#) stellt im Sinne eines Bestandscontrollings sicher, dass zu jeder Zeit ein Überblick über die in den BAZ der jeweiligen Asylregion untergebrachten AS besteht. Zudem sind die Bereiche Privatunterkunft und Ein- und Ausgangsmodalitäten definiert.
- Im Bereich [Betreuung](#) werden die quantitativen und qualitativen Vorgaben an den Leistungserbringer (LE) Betreuung zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebs der Unterkunft festgehalten. Zudem werden die Bereiche Führung und Zusammenarbeit sowie Support Asylverfahren behandelt.

Ausserdem werden insbesondere Standards hinsichtlich Ernährung und Versorgung mit Artikeln des alltäglichen Gebrauchs (Bekleidung und Hygieneartikel) sowie Taschengeld und die Kontaktstellen für Anliegen der AS definiert.

- Gemäss Kapitel [Beschäftigung](#) sind die AS aktiv in den Tagesablauf einzubeziehen. Es wird sichergestellt, dass eine Tagesstruktur besteht und die AS verschiedene Beschäftigungsangebote wahrnehmen (Hausarbeit, Bildungsangebote, Grundschulunterricht für Kinder/Jugendliche, Freizeitangebote, entschädigte Beschäftigungsprogramme).
- In Sachen [Gesundheit und medizinische Versorgung](#) sind die quantitativen und qualitativen Vorgaben an das Pflegefachpersonal festgehalten. Des Weiteren sind die gesundheitsrelevanten Prozesse in den BAZ (medizinische Eintrittsinformation/Erstkonsultation, Zentrumsapotheke) sowie die Zusammenarbeit mit Partnerärzten und sonstigen Dienstleistern des Gesundheitsbereichs (Spitäler, SpezialistInnen etc.) geregelt. Kernziel ist die Sicherstellung des Zugangs der AS zur medizinischen Grundversorgung gemäss obligatorischer Krankenversicherung.¹

Das Kapitel regelt ausserdem das Vorgehen im Umgang mit übertragbaren Krankheiten (Impfungen, Prävention, Vorgehen im Ereignisfall).

- In Bezug auf die [Sicherheit](#) sind im BEKO die einzelnen Führungsprozesse, die Rollen und Verantwortlichkeiten der diversen Akteure im Bereich Sicherheit sowie die spezifischen Vorgaben in Bezug auf das Sicherheitspersonal definiert. Ebenso werden Vorgaben zum Besinnungsraum, zur Gewaltprävention und zur frühzeitigen Erkennung von Hinweisen auf bei AS bestehende Sicherheitsrisiken gemacht.

¹ Der Bund übernimmt die Kosten der Gesundheitsversorgung in den ersten 3 Monaten direkt; danach sind die AS in der obligatorischen Krankenversicherung angemeldet.

- Das Kapitel [Hausordnung](#) definiert den zwingenden Inhalt der Hausordnung für die BAZ. Darüber hinaus ist die Hausordnung den regionalen Gegebenheiten anzupassen.²
- Das Kapitel [Disziplinar massnahmen](#) definiert die Vorgehensweise bei Verstössen gegen die Hausordnung zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs.
- Im Kapitel [Kommunikationsmöglichkeiten](#) werden die den AS im BAZ zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel behandelt (WLAN, Telefon etc.).
- Im Sinne der [Informationsvermittlung an AS](#) werden die AS beim Eintritt ins BAZ mit einfach verständlichem und zielgruppenorientiertem Informationsmaterial über das Leben im BAZ, das Leben in der Schweiz sowie das Asylverfahren informiert.
- Hinsichtlich [Personentransport](#) sind die Abläufe zur Organisation des Transports von AS (z.B. zwischen Unterkünften, zu Arztterminen) definiert.
- Bei der [Zusammenarbeit mit Dritten](#) gilt der Grundsatz, wonach die BAZ nicht öffentlich zugänglich sind. Das SEM pflegt jedoch aktiv die Zusammenarbeit mit allen Partnern im Umfeld der BAZ.
- Im Bereich [Beschaffung und Rechnungswesen](#) wird festgehalten, dass die Lieferantenauswahl und die Einkäufe durch die bundesexternen LE gemäss den beschaffungsrechtlichen und klar definierten Grundsätzen erfolgen.
- Im Kapitel [Gesundheit und Sicherheit MA SEM](#) werden die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden (MA) SEM definiert.

2 Ziel und Zweck des BEKO

Das BEKO Unterbringung dient als Handbuch und enthält alle relevanten Grundlagen und Regelungen, welche durch die verschiedenen Akteure in den BAZ im Bereich der **Unterbringung** eingehalten werden müssen. Diese gelten, soweit nichts Anderes festgehalten ist, für **alle BAZ** und Personengruppen gleichermaßen.

In folgenden Fällen sind darüber hinaus spezifische Regeln zu beachten:

- Frauenspezifische Themen werden im [Anhang 1](#) geregelt.
- Die spezifischen Bedürfnisse von besonderen Zielgruppen (z.B. Vulnerable) sind in den einzelnen Kapiteln unter dem Titel „**Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen**“ festgehalten.
- Für die besonderen Zentren (Besoz) nach Artikel 24a AsylG werden Abweichungen vom vorliegenden BEKO in einem separaten [Anhang 2](#) festgehalten.³
- Für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden werden Abweichungen vom vorliegenden BEKO in einem separaten Betreuungskonzept festgehalten [Anhang 15](#).

Adressaten des BEKO sind insbesondere die **Leitungen der Asylregionen, die Sektionen Partner und Administration (P&A), die LE Betreuung inkl. Pflegefachpersonen, die LE Sicherheit** sowie **alle weiteren in den BAZ tätigen Akteure**.

Für die Unterkünfte an den Flughäfen nach Artikel 22 Absatz 3 AsylG gelten besondere Anforderungen, die in einem separaten BEKO festgehalten sind.

² Die Musterhausordnung mit den zwingenden Vorgaben findet sich im [Anhang 3](#).

³ Soweit im [Anhang 2](#) keine Abweichungen für das besoz enthalten sind, gilt das BEKO sinngemäss.

Das BEKO wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen insbesondere des Office of the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) sowie der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) erarbeitet. Es ist fortlaufend weiterzuentwickeln. Die Aufträge zur Weiterentwicklung erteilt die Konferenz der Regionen (KdR). Operative Arbeiten werden durch die Sektion Unterbringung und Projekte Regionen (UPR) koordiniert. Entscheide über Änderungen trifft die Leitung des Direktionsbereichs Asyl (DBAS).

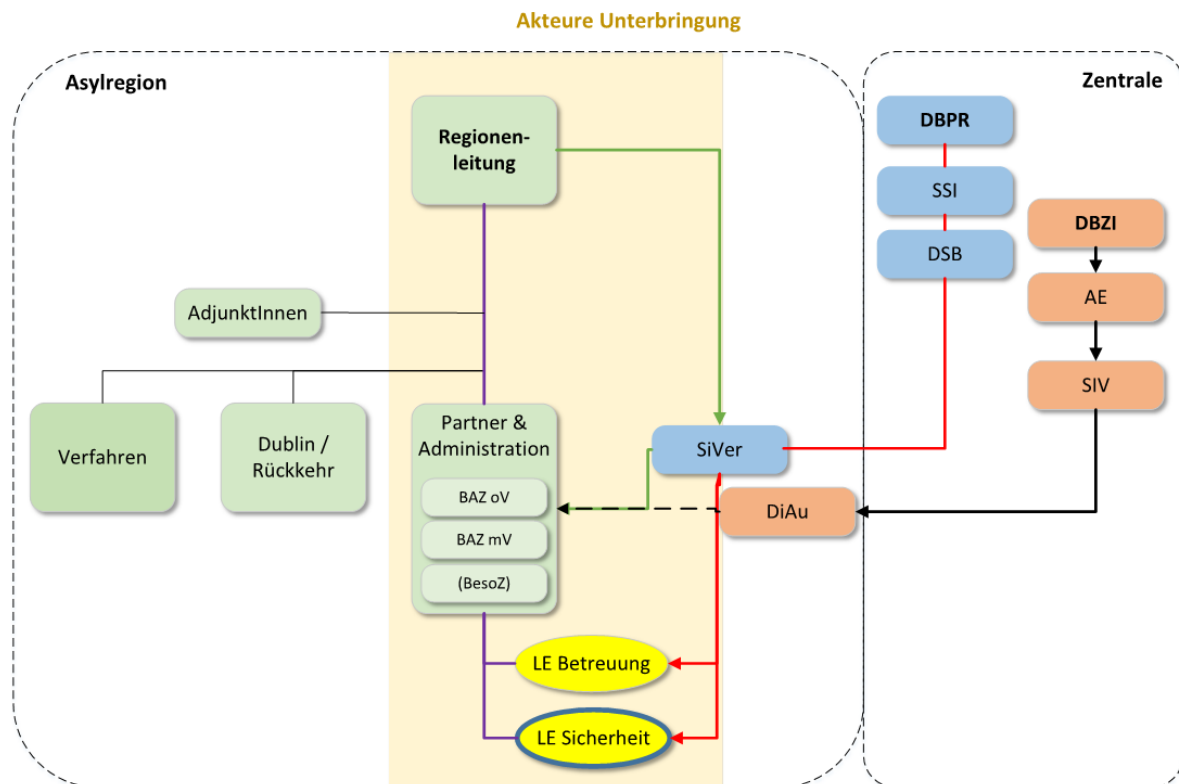
3 Grundprinzipien im Bereich Unterbringung

Folgende **8 Grundprinzipien** sind im Bereich der Unterbringung in sämtlichen BAZ zu beachten:

1. Der Umgang der AS und des Personals untereinander basiert auf Freundlichkeit, Vorurteilsfreiheit und gegenseitigem Respekt. Die AS werden im Rahmen des Möglichen in die alltäglichen Arbeiten und Abläufe in den Unterkünften einbezogen.
2. Zum Schutz der grossen Mehrheit der sich korrekt verhaltenden AS sowie zur Sicherstellung eines friedlichen Zusammenlebens in den Unterkünften wird von allen Personen ein sozialverträgliches Verhalten gefordert. Verstösse gegen die Hausordnung, welche ein friedliches Zusammenleben in Frage stellen, werden nicht toleriert. Die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung und Sanktionierung derartigen Verhaltens werden konsequent durchgesetzt.
3. Der Betrieb der Asylunterkünfte ist darauf ausgerichtet, die Durchführung der Asylverfahren optimal zu unterstützen.
4. Den spezifischen Bedürfnissen besonderer Zielgruppen – insbesondere Frauen⁴, Minderjährige, LGBTIQ und vulnerablen/kranken Personen – wird im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen.
5. Die MA SEM, der LE Betreuung und der LE Sicherheit stellen gemeinsam den ordnungsgemässen Betrieb des jeweiligen BAZ sicher. Sie arbeiten dabei Hand in Hand und unterstützen sich gegenseitig unbürokratisch in der Aufgabenerfüllung. Sie kommunizieren offen, proaktiv und rechtzeitig.
6. Die BAZ pflegen die Zusammenarbeit mit den externen und internen Partnern.
7. Im Hinblick auf die Kosteneffizienz wird ein sorgfältiger Umgang mit den Ressourcen gepflegt.
8. Die Unterbringungsqualität wird mittels klaren Zielvorgaben, Standards und Messindikatoren sichergestellt und kontinuierlich weiterentwickelt.

⁴ Siehe [Anhang 1](#) zu den frauenspezifischen Bedürfnissen

4 Organisationsstruktur BAZ



Die **Regionenleitung** hat die **Gesamtverantwortung** für ihre Asylregion und damit auch für die Unterbringung in den BAZ mit Verfahrensfunktion (BAZmV) und BAZ ohne Verfahrensfunktion (BAZoV).

Die **Leitung P&A** hat die operative Leitung im Bereich Unterbringung im Alltag. Diese beinhaltet insbesondere:

- die Sicherstellung der Umsetzung des BEKO,
- das [Belegungsmanagement](#) innerhalb der Asylregion⁵,
- die [Sicherstellung der Auftragserfüllung durch den LE Betreuung](#),
- die [Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des betrieblichen Alltags durch den LE Sicherheit](#) - in Absprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen (SiVer)⁶ - sowie durch die [MA des Dienstes Identifikation Aussenstellen \(DiAu\)](#), soweit diese die Sicherheit im BAZ betrifft,
- die Sicherstellung der Umsetzung der [Hausordnung](#) durch den LE Betreuung,
- die Regelung der [Zusammenarbeit mit Dritten](#), sowie
- die Funktion als erste Ansprechstelle für alle internen Akteure (ausgenommen LE Sicherheit: Bereiche Policies und Weisungen, Rekrutierung Personal).

Die Leitung P&A übt die operative Leitung in den BAZoV durch eine Fachspezialistin oder einen Fachspezialisten (Objektverantwortliche/-r) ihres Teams aus.

⁵ Erfolgt unter Einhaltung der überregionalen Vorgaben durch den Fachbereich Belegungsmanagement und Kantonsverteilung der Sektion UPR.

⁶ Vgl. Kapitel [10.2.1](#)

Der für die Asylregion zuständige **SiVer** ist im jeweiligen BAZmV stationiert. Er sorgt in sämtlichen BAZ der jeweiligen Asylregion in Zusammenarbeit mit der Leitung P&A für die Auftragsbefreiung durch den LE Sicherheit. Er ist insbesondere für die Umsetzung von Policies und Weisungen, für fachliche Fragen im Bereich der Sicherheit sowie die Bereitstellung des Personals des LE Sicherheit verantwortlich.

Die **MA DiAu** sind im jeweiligen BAZmV stationiert. Sie unterstützen die Leitung P&A als Identifikationsspezialisten bei der Behandlung von als sicherheitskritisch eingestuften Personen. Sie handeln im Einzelfall gemäss Anweisung der Leitung P&A. Die Leitung DiAu setzt die fachlichen Vorgaben für alle Abklärungen bezüglich der als sicherheitskritisch eingestuften Personen.

Der **LE Betreuung** ist primär „innerhalb“ des BAZ für den täglichen, regulären Betrieb sowie die Durchsetzung der Hausordnung verantwortlich.

Der **LE Sicherheit** ist primär für die „Aussenhaut“ sowie für die Zutrittskontrollen (Ein- und Ausgang) in den BAZ verantwortlich. Er interveniert bei Eskalationen und sicherheitsrelevanten Ereignissen.

Der LE Betreuung und der LE Sicherheit handeln im Auftrag des SEM. Sie sind gemeinsam für die Sicherstellung eines ordnungsgemässen Betriebs zuständig und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, um den regulären Tagesablauf möglichst reibungslos sicherstellen zu können.

Die LE Betreuung und Sicherheit haben keine hoheitlichen Aufgaben. Die Haftung für Schäden richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (Kausalhaftung). Durch Mitarbeitende der LE Betreuung und Sicherheit geschädigte Dritte sind demnach gleichgestellt, wie wenn Bedienstete des Bundes den Schaden verursacht hätten.

5 Gebäudeunterhalt

Grundzielsetzung:

Die Gebäude der BAZ und deren Umgebung befinden sich in einem sauberen, ordentlichen und funktionstüchtigen Zustand. Die Unterhaltsarbeiten an den Gebäuden werden nachhaltig ausgeführt. Es wird auf eine Werterhaltung der Bausubstanz geachtet.

Spezifische Ziele:

Der Wert der verschiedenen Gebäude wird erhalten und durch entsprechende Massnahmen sichergestellt.

Sämtliche technische Anlagen stehen dem Nutzer durchgehend zur Verfügung und Mängel werden umgehend behoben.

Der Aussenbereich des BAZ und die Unterkunft selbst befinden sich in einem sauberen, gepflegten Zustand und entsprechen den Bedürfnissen aller Asylsuchenden.

Die Gebäude befinden sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand.

Der LE Betreuung arbeitet gemäss einem von ihm erstellten Hygienekonzept, welches die Bereiche Reinigung, Reinigungsmittel, Lagerung sowie Entsorgungs- und Abfallrichtlinien enthält. Die Reinigungs- und Arbeitspläne liegen vor und werden eingehalten.

Die im Auftrag des Bundesamts für Bauten und Logistik (BBL) eingesetzten externen LE üben die Tätigkeiten in den Bereichen Reinigung, Objektmanagement/technisches Gebäudemanagement (TGM)/Hauswartung sowie Umgebungspflege/Aussenreinigung wirtschaftlich und mit qualifiziertem Personal aus.

Die Zuständigkeit des BBL erstreckt sich nur auf Liegenschaften im Immobilienportfolio des BBL (Eigentum und Miete), die als Bundeszentren genutzt werden. Militärische Liegenschaften im Immobilienportfolio von armasuisse Immobilien, die zur Unterbringung Asylsuchender genutzt werden, liegen nicht im Geltungsbereich der Vereinbarung mit dem BBL.

Grundauftrag:

Die **Sektion Sicherheit und Immobilien (SSI)** sorgt (in Zusammenarbeit mit dem BBL) in allen BAZ für:

- den Unterhalt der Gebäudeinfrastruktur,
- die Hauswartung,
- die Reinigung sämtlicher Nasszonen, der Büroräumlichkeiten sowie sämtlicher anderer Räume, sofern nicht anders festgehalten ist, sowie
- die Umgebungspflege.

Diese Arbeiten werden durch einen externen vom BBL beauftragten LE sichergestellt. Für die Umgebungspflege und die Aussenreinigung können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Sektion P&A und SSI die AS (unter Aufsicht des LE Betreuung) zur Mithilfe eingesetzt werden. SSI ist für die Qualitätskontrolle zuständig.

Bei Gebäudeinfrastrukturanliegen nimmt die Regionenleitung mit SSI Kontakt auf und verfasst die nötigen Anträge. SSI prüft die Anliegen sowie die gestellten Anträge und leitet die entsprechenden weiteren Schritte ein. Umgekehrt konsultiert SSI die Leitung P&A vor wichtigen Veränderungen in den Bereichen Gebäudeunterhalt, Hauswartung, Reinigung und Um-

gebungspflege vorgängig. SSI fungiert in den oben genannten Bereichen als einzige Schnittstelle zum BBL.

Der **LE Betreuung** ist zuständig für:

- die Reinigung der Schlaf- und Aufenthaltsräume inkl. dazugehöriger Korridore, Treppenhäuser, Innenhöfe und Spielplätze,
- die Küchenreinigung,
- die Kontrolle der Einhaltung der Hygienevorschriften inkl. Zimmerkontrollen, sowie
- die Reinigung der zentrumseigenen Wäsche (z.B. Bettwäsche, Handtücher), sofern im BAZ industrielle Waschmaschinen zur Verfügung stehen.

Diese Arbeiten werden unter Einbezug der AS im Rahmen der obligatorischen, unentgeltlichen Hausarbeit erledigt (Ausnahme: Wäscherei). Die Einweisung, Aufsicht und Anleitung der AS bei der Erledigung der Hausarbeiten erfolgt durch die MA des LE Betreuung.

Sämtliches benötigte Verbrauchsmaterial, Reinigungsmittel, Geräte usw. werden durch den LE Betreuung bei SSI bestellt. Für die Produktevaluation und -wahl ist SSI in Zusammenarbeit mit dem BBL zuständig.

Der **LE Sicherheit** nutzt und bedient die sicherheitsrelevanten Systeme (z.B. Alarm- und Schliesssysteme, Videoüberwachung, Notfallausrüstung wie Feuerlöscher, Evakuierungsmaterial) entsprechend den Dienstanweisungen von SSI. Er überwacht die Funktionalität der gesamten Sicherheitsinfrastruktur und meldet festgestellte Mängel der entsprechenden Stelle.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994
- Art. 22 Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen⁷ (nachfolgend: Betriebsverordnung)
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 5. Dezember 2008
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995
- Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015
- Betriebsführungskonzept für Bundeszentren des Bundesamts für Bau und Logistik vom 7. Oktober 2016

⁷ Diese Verordnung löst die geltende Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich vom 24. November 2007 (SR 142.311.23) ab und wird am 1. März 2019 in Kraft treten.

6 Internes Belegungsmanagement

6.1 Ein-/Austritt: Bestandscontrolling

Grundzielsetzung:

Es besteht zu jeder Zeit ein Überblick über die in den BAZ der jeweiligen Asylregion untergebrachten AS.

Spezifische Ziele:

Das Bestandscontrolling gibt jederzeit Auskunft über Eintritte, Austritte und die aktuelle Belegung nach Namen, N-Nummer, Unterkunftsart, Nationalität und Konstellation (UMA, Familie oder Einzelperson).

Die BAZ sind durchgehend für die Aufnahme von AS geöffnet.

Der Ablauf bei Ein- und Austritt der AS ist klar geregelt.

Grundauftrag:

Die Leitung P&A stellt die korrekte Führung des Bestandscontrollings sicher.

Die MA des LE Sicherheit führen die erforderlichen Ein- und Austrittsformalitäten durch und stellen in Zusammenarbeit mit den MA des LE Betreuung einen reibungslosen Ablauf beim Ein- und Austritt der AS im BAZ sicher.

Die MA des LE Sicherheit nehmen den AS im Rahmen einer Personen- und Gepäckkontrolle Reise- und Identitätspapiere, verfahrensrelevante Unterlagen und Beweismittel sowie die im BAZ unerlaubten Gegenstände gegen Quittung ab. Sie bewahren letztere bis zum Austritt auf und leiten Reise- und Identitätspapiere, verfahrensrelevante Unterlagen sowie Beweismittel dem SEM weiter.

Die Regionenleitung definiert auf Basis der gesetzlichen Vorgaben die im BAZ nicht erlaubten Gegenstände sowie die detaillierten Abläufe. Bei potentiell gefährlichen Gegenständen ist im Zweifelsfall mit SSI Rücksprache zu nehmen.

Der LE Sicherheit zieht im Rahmen der Personen- und Gepäcksdurchsuchung zudem gefundenes Geld ein, sofern es den Kriterien der Vermögenswertabnahme entspricht und leitet es dem SEM weiter. Das SEM erlässt die Abnahmeverfügungen über die eingezogenen Vermögenswerte und verwaltet die Sonderabgabe auf Vermögenswerten.

Der LE Betreuung stellt die Versorgung und Einquartierung von neueintretenden AS durchgehend sicher.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Der LE Sicherheit und der LE Betreuung sind auf die besonderen Bedürfnisse von spezifischen Personengruppen (z.B. unbegleitete minderjährige Asylsuchende, UMA) sensibilisiert.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 8 Abs. 1 lit. b, Art. 9, Art. 19 und Art. 24 AsylG
- Art. 2a AsylV1

- Art. 16 AsylV2
- Art. 4 und Art. 15 Betriebsverordnung
- Weisung über die Rückerstattungspflicht und Sonderabgabe auf Vermögenswerten vom 1. Januar 2018 ([Anhang 5](#))

6.2 Belegungsplanung Unterkunft

Grundzielsetzung:

Es besteht zu jeder Zeit ein Überblick über die Belegung, d.h. darüber, welche AS in welchen Schlafräumen und in welchen Betten untergebracht sind.

Spezifische Ziele:

Der Belegungsplan gibt jederzeit Auskunft darüber, welche AS in welchen Schlafräumen und Betten untergebracht sind. Bei der Belegung gelten im Rahmen der baulichen Möglichkeiten folgende Grundprinzipien:

- Einzelpersonen werden zwingend nach Geschlechtern getrennt und wenn räumlich möglich auf getrennten Stockwerken oder in separaten Gebäuden untergebracht.
- In der Regel werden Familien in separaten Räumlichkeiten untergebracht. Im Falle von Engpässen infolge von hohen Besuchseingängen kann vorübergehend von dieser Norm abgewichen werden.
- Um sicherzustellen, dass die Zimmer der Asylsuchenden von innen abschliessbar sind, wurden bzw. werden sämtliche Zimmer in allen BAZ mit Schliess-Drehknöpfen ausgestattet.
- Es wird darauf geachtet, dass von ausserhalb der Gebäude keine Einsicht in die Zimmer möglich ist. Wo nötig wird ein Sichtschutz installiert.
- Kranke und pflegebedürftige Personen werden auf Anweisung des Arztes in separaten Räumlichkeiten untergebracht oder durch organisatorische Massnahmen separiert.
- Der Zugang zu geschlechtergetrennten Sanitäreinrichtungen mit WC-Kabinen und Duschen ist gewährleistet. Letztere sind mit geeigneten Sichtschutzmassnahmen ausgestattet.

Grundauftrag:

Der LE Betreuung stellt die Belegungsplanung sicher und hält sie schriftlich fest.

Die MA des LE Betreuung versorgen alle neueintretenden AS mit der Grundausrüstung zum Bezug der Unterkunft.

Die Leitung LE Betreuung im BAZ sorgt in Absprache mit der Sektion P&A – falls baulich möglich, sinnvoll und feuerpolizeilich erlaubt – für Massnahmen zur Erhöhung der Privatsphäre der AS (z.B. Sichtschutz, Bettenabstand, Schliesssysteme für die Schlafräume⁸, bewachte Schleusen).

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

⁸ Die von innen abschliessbaren Schlafräume müssen jederzeit mit Schlüssel durch den LE Betreuung und LE Sicherheit von aussen aufschliessbar sein.

Die MA des LE Betreuung berücksichtigen bei der Zimmerzuteilung im Rahmen des Möglichen die besonderen Bedürfnisse besonderer Zielgruppen.

Der ungehinderte und sichere Zugang zu sanitären Anlagen für Frauen und Mädchen soll zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dabei wird insbesondere auch das Beleuchtungskonzept berücksichtigt. Bei Bedarf kann der Zugang zu den sanitären Anlagen durch eine Patrouille des Sicherheitspersonals überwacht werden.

In allen BAZ werden, sofern es die Infrastruktur zulässt, Aussenbereiche oder auch Räume zur Verfügung gestellt, die ausschliesslich Frauen (mit Kindern) oder unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) vorbehalten sind.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) werden geschlechtergetrennt und getrennt von den erwachsenen AS untergebracht und haben separaten Zugang zu den sanitären Anlagen. Ausnahmen sind möglich für UMA, die mit volljährigen Geschwistern reisen und weibliche UMA, welche ausnahmsweise mit alleinreisenden erwachsenen Frauen untergebracht werden können.⁹ Wo eine klare räumliche Trennung aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen nicht möglich ist, wird auf sinnvolle alternative organisatorische Lösungen zurückgegriffen.

Die MA des LE Betreuung beachten bei der Zimmerzuteilung, dass UMA wenn immer möglich in Zimmern mit anderen UMA derselben Sprache, derselben Herkunftsregion oder desselben Geschlechts und vor allem mit Geschwistern oder minderjährigen Verwandten gemeinsam untergebracht werden.

Im Fall von Asylgesuchen von UMA im Alter von unter 12 Jahren entscheidet das SEM in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde über die Unterbringung.¹⁰ Eine Unterbringung in einem BAZ ist nur im Ausnahmefall und für kurze Zeit zu gewähren.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 5 Betriebsverordnung
- Hausordnung der Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 3](#))

6.3 Privatunterbringung und Fremdplatzierung

Grundzielsetzung:

Es besteht zu jeder Zeit ein Überblick über die privat untergebrachten AS eines BAZ.

Spezifische Ziele:

Nur jenen AS wird vom SEM Privatunterbringung gewährt, welche die Bedingungen gemäss Richtlinie zur Gewährung von Privatunterbringung erfüllen.

Grundauftrag:

P&A stellt die Einhaltung der Richtlinie sowie den Überblick über alle privat untergebrachten AS sicher.

⁹ Das Kindeswohl ist in solchen Fällen zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann bei Bedarf Rücksprache mit der KESB genommen werden.

¹⁰ Vgl. Kapitel [16.2.3](#)

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

UMA können privat untergebracht werden, wenn eine in der Schweiz wohnhafte, erwachsene Bezugsperson besteht und keine besonderen Gründe dagegensprechen. Die Privatunterbringung wird zwischen der Vertrauensperson, dem Sozialpädagogen oder der Sozialpädagogin und dem SEM abgesprochen. Solche Fälle sind unverzüglich gemäss den Bestimmungen der entsprechenden regionalen Vereinbarungen der zuständigen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden.

Das SEM übernimmt die Kosten von Fremdplatzierungen während der BAZ-Phase (ab Asylgesuch bis zum Austritt in den Kanton). Dazu gehören auch die Kosten für die interne Beschulung in einer Institution (nicht jedoch Kosten für die Beschulung in einer regulären Schule).

Bei UMA unter 12 Jahren kann das Asylgesuch erst registriert werden, wenn es durch den Beistand eingereicht wird. In diesen Fällen übernimmt das SEM die Kosten bei Einreichung des Asylgesuches durch den Beistand rückwirkend auf das Datum der Meldung des UMA im BAZ.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Richtlinie zur Gewährung von Privatunterbringung ([Anhang 12](#))

6.4 Ein- und Ausgangsmodalitäten

Grundzielsetzung:

Der Ausgang der AS zu den üblichen Ausgangszeiten ist sichergestellt.

Es besteht eine Übersicht über die sich aktuell im BAZ befindenden AS.

Jeder AS erhält beim ordentlichen Verlassen des BAZ einen Ausgangsschein. Der Ausgangsschein bescheinigt ausschliesslich die Einreichung des Asylgesuchs und gilt gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Ausweispapier (Art. 30 Abs. 1 AsylV 1). Insofern ist der Ausgangsschein in Bezug auf seine rechtliche Wirkung einem N-Ausweis gleichgestellt.

Spezifische Ziele:

Die Ausgangszeiten gemäss Betriebsverordnung werden in jedem BAZ gewährleistet. Das SEM kann dementsprechend mit den Standortgemeinden der BAZ auch längere Ausgangszeiten vereinbaren.

MIDES (Listen «Alle aktiven Personen in MIDES» und «Übersicht GS verschwunden»), gibt jederzeit Auskunft über die im BAZ anwesenden bzw. abwesenden AS inkl. Zeitpunkt der letzten Ausgangsverbuchung.

Die Umsetzung von Ausgangssperren gemäss Artikel 25 Betriebsverordnung ist sichergestellt.¹¹

Grundauftrag:

¹¹ Siehe [Kapitel 12](#)

Die Regionenleitung regelt die genauen Ausgangszeiten in der Hausordnung des jeweiligen BAZ.

Das SEM kann im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen den Ausgang verweigern.

Der LE Sicherheit ist mit der Ein- und Ausgangsverbuchung inkl. der Umsetzung der Ausgangssperren beauftragt. Die Regelungen bezüglich Personen- und Gepäckkontrolle des [Kapitels 6.1](#) gelten sinngemäss.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Die Ausgangsregelung von UMA ist restriktiver zu handhaben. Grundsätzlich haben UMA die Nacht im BAZ zu verbringen. Das SEM kann UMA im Einzelfall einen Ausgang über das Wochenende bei Verwandten bewilligen, sofern das Verwandtschaftsverhältnis feststeht und die erforderlichen Kontaktdaten vorliegen.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 8 Abs. 3 AsylG
- Art. 30 Abs. 1 AsylV 1
- Art. 4, Art. 17, Art. 23 und Art. 25 Betriebsverordnung
- Hausordnung der Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 3](#))

7 Betreuung

7.1 Grundauftrag LE Betreuung

- Auftrag:** Die Leitung LE Betreuung im BAZ organisiert und führt die Unterkunft in personeller, fachlicher und betrieblicher Hinsicht. Die Leitung LE Betreuung im BAZ plant den geordneten Betriebsalltag und stellt diesen sicher.
- Kompetenzen:** Die Leitung LE Betreuung im BAZ bestimmt im Rahmen der Vorgaben des SEM (P&A) die operativen Abläufe des Betriebsalltags.
- Verantwortung:** Der beauftragte LE Betreuung gewährleistet eine ganzheitliche und fachlich qualifizierte Betreuung der AS in den BAZ während 7 Tagen pro Woche. Die Betreuung umfasst die Aufnahme sowie Grundversorgung in den Bereichen Unterbringung, Verpflegung, Hygiene und Bekleidung. Der LE Betreuung ist ausserdem zuständig für die Informationsvermittlung an die AS, die Beschäftigung, den Zugang zur medizinischen Versorgung und die Umsetzung der Hausordnung. Er erledigt zudem die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Unterkunft anfallenden administrativen Tätigkeiten.
- Der LE Betreuung trägt den Anforderungen spezifischer Gruppen in den Bereichen Unterbringung, Beschäftigung, Gesundheit, Rückzugsmöglichkeiten und Sanitäreinrichtungen im Rahmen des Möglichen Rechnung.
- Für die Betreuung von UMA setzt der LE Betreuung sozialpädagogisch ausgebildetes Fachpersonal ein. UMA dürfen nur in BAZ untergebracht werden, welche die UMA-Standards erfüllen.
- Leitmotiv:** Der LE Betreuung orientiert sich am Prinzip der Vorurteilslosigkeit, achtet die Menschenwürde der zu Betreuenden und nimmt gegenüber asylrechtlichen, politischen und religiösen Fragen eine neutrale Stellung ein. Im Rahmen der Möglichkeiten bezieht der LE Betreuung die AS in die Ausführung der genannten Dienstleistungen sowie in die Ausgestaltung des Betriebs und der Tagesstruktur ein.

7.2 Betreuungspersonal: Quantität

Grundzielsetzung:

Die AS werden täglich während 24 Stunden betreut. Der LE Betreuung erbringt seine Dienstleistungen mit ausreichenden Personalressourcen (FTE).

Spezifische Ziele:

Die dem LE Betreuung zur Verfügung stehende Anzahl FTE für die Tagesbetreuung von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist für jedes BAZ vom SEM festgelegt. Die Personalressourcen des LE Betreuung werden dabei der jeweils festgelegten Belegkapazität angepasst und sind somit schwankungstauglich. Es gilt folgender minimaler Betreuungsschlüssel¹²:

¹² Die effektiv benötigten Personalressourcen, um die Präsenz einer Betreuungsperson während 365 Tagen von 06:00 Uhr - 22:00 Uhr sicherzustellen, betragen 3.4 FTE, exklusiv Pflegefachpersonal, GEP-Verantwortliche und Nachtbetreuung, welche separat zu betrachten sind.

Anzahl in Betrieb stehende Betten ¹³	Minimalpräsenz Betreuungspersonen (Durchschnitt)
1-300 Betten	Je 1 MA pro 50 Betten
Ab 300 Betten	Je 1 MA pro 100 zusätzliche Betten

In folgenden Fällen können zusätzliche FTE geprüft werden:

- komplexe betriebliche Anlagen mit zusätzlichem Aufwand (z.B. mehrere Speisesäle/Aufenthaltsräume, sehr dezentrale Gebäudelage),
- hoher Beschäftigungsbedarf (heikle Nachbarschaft, Abgelegenheit des Zentrums),
- hoher Transportaufwand (je nach Standort),
- sehr hohe Fluktuation der AS (Erstverteilung), sowie
- sonstige spezifisch auszuweisende Situationen, die erhöhten Personalbedarf erfordern.
- Für die Hauswartung von Militärischen Liegenschaften im armasuisse Immobilienportfolio kann durch den LE Betreuung zusätzlich 1 FTE beantragt werden.

Zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie an den Wochenenden kann eine reduzierte Präsenz bestehen.

Nachts ist von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in jedem BAZ ein/e MA des LE Betreuung als Ansprechperson vor Ort. Diese FTE sind nicht Teil des Betreuungsschlüssels für die Tagesbetreuung, sondern werden separat abgerechnet.

Es besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen MA des LE Betreuung.

Grundauftrag:

Das SEM legt für jedes BAZ die dem LE Betreuung zur Verfügung stehende Anzahl FTE fest.

Der LE Betreuung stellt sicher, dass die definierten Betreuungszeiten durch ausreichend Betreuungspersonal abgedeckt werden.

Der LE Betreuung reagiert in angemessener Frist mit einem angepassten Personaleinsatz auf Belegungsschwankungen sowie auf die Eröffnung von zusätzlichen Bundesunterkünften.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Für die Betreuung von UMA werden in den BAZmV pro 30 UMA-Plätze 3 FTE sozialpädagogisch ausgebildetes Fachpersonal sowie 2.53 FTE spezifisch geschultes Betreuungspersonal eingesetzt. Dieses Fachpersonal ist während der ganzen Woche tagsüber von 07.00 Uhr bis 22:00 Uhr anwesend. Bei Bedarf – insbesondere bei Unterbringung in einem separaten Gebäude – kann für UMA während der Nacht eine zusätzliche Betreuungsperson eingesetzt werden.

¹³ Bei länger andauernden sehr tiefen Belegung der Betten kann ausserdem im Rahmen des oben genannten Betreuungsschlüssels die real zur Verfügung stehende Anzahl FTE in direkter Absprache mit dem LE Betreuung angepasst werden. Diese Anpassung erfolgt in Relation zur tatsächlichen Belegung des Zentrums.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 8 und 13 der Rahmenvereinbarungen mit den LE Betreuung AOZ und ORS vom November 2013
- Pflichtenheft: Betreuungsdienstleistungen in den Unterkünften des Bundes vom 3. Mai 2019
- Antrag Einführung der nächtlichen Betreuung in allen Bundesasylzentren vom 16. Juli 2018

7.3 Betreuungspersonal: Qualität

Grundzielsetzung:

Der Einsatz von fachlich qualifiziertem Betreuungspersonal ist gewährleistet.

Spezifische Ziele:

Die Qualifikationen der MA des LE Betreuung gemäss Pflichtenheft für Betreuungsdienstleistungen in den Unterkünften des Bundes sind erfüllt.

Die MA des LE Betreuung haben Zugang zu fachlichen Weiterbildungs- und Schulungsangeboten.

Grundauftrag:

Das SEM überprüft regelmässig die Qualifikationen der MA des LE Betreuung gemäss Pflichtenheft für Betreuungsdienstleistungen in den BAZ.

Der LE Betreuung verfügt über ein Aus- und Weiterbildungskonzept.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Der LE Betreuung stellt sicher, dass das Betreuungspersonal anhand von Aus- und Weiterbildungen auf das Erkennen von AS mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sensibilisiert ist.

Der LE Betreuung bietet seinen MA die Teilnahmemöglichkeit an Ausbildungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie Kinderschutzthemen an.

Jedem UMA wird eine Bezugsperson (sozialpädagogisch ausgebildetes Fachpersonal) zur Seite gestellt, welche mit ihm oder ihr regelmässig (mindestens einmal pro Woche) ein Gespräch führt. Den UMA sind während mindestens acht Stunden pro Tag und sieben Tagen pro Woche eine geführte Tagesstruktur geboten und sie werden von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr betreut. Die Nachtbetreuung ist während der Nacht Ansprechperson bei Problemen oder Fragen.

Bei UMA von 12 bis 14 Jahren wird die Betreuung intensiviert. Die Bezugsperson führt mit ihnen jeden Tag mindestens ein kurzes persönliches Gespräch. Zudem wird ihnen während 12 Stunden pro Tag eine geführte Tagesstruktur geboten.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 24a AsylG

- Art. 6 Betriebsverordnung
- Art. 8, 9, und 11 der Rahmenvereinbarungen mit den LE Betreuung AOZ und ORS vom November 2013
- Pflichtenheft: Betreuungsdienstleistungen in den Unterkünften des Bundes vom 3. Mai 2019

7.4 Führung und Zusammenarbeit

Grundzielsetzung:

Der Betriebsalltag ist geordnet und verläuft nach klar definierten Regeln.

Spezifische Ziele:

Die notwendigen Vorkehrungen für einen reibungslosen Betrieb der Unterkunft sind durch die Leitung des LE Betreuung im BAZ sichergestellt.

Den Anforderungen von spezifischen Personengruppen (z.B. UMA, Familien, Krankheitsfälle, Schwangere) wird Rechnung getragen.

Grundauftrag:

Der LE Betreuung sorgt im Rahmen der Unterbringung für die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Dem SEM steht von Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr eine Person der Leitung des LE Betreuung im BAZ als Ansprechperson zur Verfügung. Die Regionenleitung kann mit der Leitung des LE Betreuung im BAZ andere Präsenzzeiten gemäss den betrieblichen Bedürfnissen absprechen.
- Bei Abwesenheit der Leitung des LE Betreuung im BAZ wird eine verantwortliche Ansprechperson ernannt und dem SEM mitgeteilt.
- Das Reporting Qualitätsmanagement Unterbringung QMU gibt jederzeit Auskunft über die Einhaltung der relevanten Qualitätsstandards.

Die Leitung des LE Betreuung im BAZ stellt die konkrete Organisation des Betreuungsbetriebs im BAZ (z.B. klare Verantwortungen, Tagespläne etc.) sicher.

Die Leitung des LE Betreuung im BAZ stellt durch transparente und pragmatische Prozessabläufe einen reibungslosen Betrieb der Unterkunft sicher.

Die Leitung des LE Betreuung im BAZ trägt zum Austausch mit dem SEM, der Objektbetreuung LE Sicherheit, dem SiVer und bei Bedarf mit weiteren Partner bei. Sie informiert das SEM und falls nötig auch andere Partner proaktiv und zeitnah über Entwicklungen und Probleme.

Die Leitung P&A im BAZ stellt sicher, dass ein vertrauliches Meldesystem für Vorfälle oder Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung, gewalttätigen Übergriffen, sexueller Belästigung, Drohung, Suizide/Versuche oder anderen Gewaltvorfällen besteht. Die entsprechende Meldestelle ist den AS bekannt. Die Leitung P&A legt fest, welche Vorfälle zwingend zu melden sind. Die Leitung P&A gewährleistet, dass jederzeit über die oben genannten Vorfälle Auskunft gegeben werden kann.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Für die Betreuung von UMA gelten spezielle Bestimmungen bezüglich der Rollenverteilung und Verantwortlichkeiten.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 99c AsylG
- Art. 6 Betriebsverordnung
- Art. 7, 8 und 14 der Rahmenvereinbarungen mit den LE Betreuung AOZ und ORS vom November 2013
- Pflichtenheft: Betreuungsdienstleistungen in den Unterkünften des Bundes vom 03. Mai 2019
- Rollenverteilung SozialpädagogIn, Vertrauensperson, SEM:
[Schnittstellen VP Sozpäd FSPA - alle Regionen.pdf](#)

7.5 Verpflegung

Grundzielsetzung:

Die AS erhalten genügend und ausgewogene Nahrung.

Spezifische Ziele:

Ernährung:

Es werden täglich drei Mahlzeiten abgegeben. Zudem besteht für alle AS ein Angebot an Früchten, Getränken und Zwischenverpflegungen. Die Ernährung richtet sich nach den Empfehlungen der Ernährungsberatung (Menge/Ausgewogenheit) ([Anhang 14](#)).

Während religiöser Fastenzeiten, insbesondere während des Ramadan, werden die Essenszeiten und die Menugestaltung nach Möglichkeit so angepasst, dass Asylsuchende, welche dies wünschen, die religiösen Vorgaben einhalten können.

Hygiene:

Die Küche, die Geräte und das Material sind funktionstüchtig. Die Arbeitsprozesse entsprechen den Hygienevorschriften. Die Hygienekontrollen werden durch den LE Betreuung dokumentiert.

Persönliche Lebensmittel:

Die zur Mitführung ins BAZ zugelassenen Lebensmittel sind definiert und den AS bekannt.

Grundauftrag:

Ernährung:

Der LE Betreuung stellt die Verpflegung der AS sicher:

- Entweder mittels Zubereitung der Mahlzeiten durch die AS in einer Grossküche unter Anleitung von MA des LE Betreuung (betreutes Kochen), oder
- Alternativ mittels Zubereitung der Mahlzeiten durch einen beauftragten Caterer ausserhalb des BAZ, wobei ein Küchenteam bestehend aus MA des LE Betreuung und AS die Mahlzeiten im BAZ erwärmt und die Essensausgabe betreut.

Sofern eine Produktionsküche bereitgestellt wird, ist auf Anordnung der Regionenleitung betreutes Kochen anzubieten.

Sofern eine Cateringlösung umgesetzt wird, hat der LE Betreuung die Submissionsvorgaben des Bundes zu berücksichtigen.

Hygiene:

Der LE Betreuung ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften zuständig.

Persönliche Lebensmittel:

Die Regionenleitung entscheidet, welche Lebensmittel von den AS in die jeweiligen BAZ mitgebracht werden können. Diese werden in der BAZ-spezifischen Hausordnung den AS gegenüber kommuniziert.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Der LE Betreuung berücksichtigt spezifische Ernährungsbedürfnisse im Rahmen des Möglichen (medizinisch verordnete Spezialmenüs / Menüs für Schwangere, Kleinkinder und Vegetarier / Ernährungsbedürfnisse gemäss religiösen Vorschriften). Es ist darauf zu achten, dass die Hygiene jederzeit gewährleistet ist.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 4 Abs. 7 Betriebsverordnung
- Hausordnung der Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 3](#))
- Weisung über den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen durch externe Betreuungsdienstleister in den Bundesunterkünften vom 1. März 2019 ([Anhang 5](#))
- Antrag Betreutes Kochen in den künftigen BAZ vom 12. April 2018

7.6 Bekleidung und Hygieneartikel

Grundzielsetzung:

Alle AS verfügen über ausreichende Bekleidung sowie die nötigen Hygieneartikel.

Spezifische Ziele:

Bekleidung:

Die AS werden innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ersteintritt in ein BAZ mit bedarfsgerechter Bekleidung (Winter/Sommer) ausgestattet. Diese Grundversorgung beinhaltet:

- zwei Garnituren Unterwäsche und Socken,
- zwei Garnituren Oberbekleidung,

- ein Paar saisongerechte Schuhe, sowie
- im Winter eine Winterjacke.

Bei längerer Aufenthaltsdauer im BAZ werden den AS bei begründetem Bedarf weitere Kleidungsgarnituren abgegeben.

Der Grundbedarf an Kleidung wird in erster Linie durch Kleiderspenden abgedeckt. Die Einkäufe zur Deckung des Unterwäschebedarfs sowie Zusatzeinkäufe für den weiteren Grundbedarf werden im Rahmen des Nötigen getätigt.

Hygieneartikel:

Die AS erhalten bei Bezug der Unterkunft eine Grundausrüstung an Hygieneartikeln (z.B. Zahnpflege, Deo, Seife) sowie weitere Produkte nach Bedarf (z.B. Rasierutensilien, Kleinkinderpflegeprodukte, frauenspezifische Hygieneartikel).

Grundauftrag:

Der LE Betreuung stellt die Versorgung der AS mit Kleidern und Hygieneartikeln sicher.

Der LE Betreuung führt ein Kleiderlager, wo die AS im Rahmen des Möglichen ihre Kleidung auswählen können.

Der LE Betreuung schafft den AS die Möglichkeit, ihre persönliche Kleidung zu waschen.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Die besonderen Bedürfnisse von Kindern (z.B. Kinderkleidung/-schuhe/-zahnbürste) werden berücksichtigt.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 7 der Rahmenvereinbarungen mit den LE Betreuung AOZ und ORS vom November 2013
- Pflichtenheft: Betreuungsdienstleistungen in den Unterkünften des Bundes vom 28. Juni 2013

7.7 Taschengeld

Grundzielsetzung:

Die AS haben einen minimalen Betrag zwecks Deckung alltäglicher Bedürfnisse (z.B. Lebensmittel, Zigaretten, Fahrscheine Nahverkehr) zur Verfügung. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Taschengeld.

Spezifische Ziele:

Die AS erhalten wöchentlich ein Taschengeld (in bar oder in Form von entsprechenden Kiosk-Gutschriften).

Grundauftrag:

Die Leitung LE Betreuung im BAZ organisiert und stellt den reibungslosen Ablauf der Taschengeldauszahlung (nach dem Vieraugenprinzip) nach den Vorgaben des SEM sicher.

Die Leitung LE Betreuung im BAZ stellt sicher, dass das Taschengeld nur an die dazu berechtigten AS (d.h. Ausnahmen für Personen, die kein Taschengeld bekommen, sind vom LE Betreuung zu berücksichtigen) ausbezahlt wird und dokumentiert die Taschengeldabgabe. Dies beinhaltet die Quittierung des Erhalts des Taschengeldes durch Unterschrift des AS und des MA LE Betreuung.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 12 und Art. 25 Abs. 1 lit. d Betriebsverordnung
- Art. 7 der Rahmenvereinbarungen mit den LE Betreuung AOZ und ORS vom November 2013
- Pflichtenheft: Betreuungsdienstleistungen in den Unterkünften des Bundes vom 28. Juni 2013

7.8 Kontaktstelle für Anliegen der AS

Grundzielsetzung:

Den AS steht eine Kontaktstelle zur Verfügung, an welche sie sich bei Anliegen und Problemen wenden können.

Spezifische Ziele:

Der LE Betreuung ist die erste Kontaktstelle für AS bei Anliegen und Problemen.

Es ist ausserdem sichergestellt, dass sich AS auch direkt an eine Person des SEM vor Ort wenden können.

Grundauftrag:

Der LE Betreuung informiert die AS beim Eintritt in das BAZ über den Zugang zur Kontaktstelle des LE Betreuung (Ort, Zeitpunkt).

Die Regionenleitung des SEM gewährleistet die Information an die AS über den Zugang zur Kontaktaufnahme (Ort, Zeitpunkt) mit einem MA SEM des jeweiligen BAZ.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Die Sozialpädagogen fungieren als erste Ansprechpersonen für UMA.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

--

7.9 Support Asylverfahren

Grundzielsetzung:

Der Informationsfluss zwischen den am Asylverfahren beteiligten Stellen und den AS ist sichergestellt. Verfahrenstermine werden eingehalten.

Spezifische Ziele:

Die Einhaltung der Termine für die Verfahrensschritte wird unterstützt.

Der Zugang der AS zu Rechtsberatungsstelle, Rechtsvertretung und Rückkehrberatung ist gewährleistet.

Die Postzustellung (Einschreiben) an die AS ist dahingehend sichergestellt, dass diese von den AS persönlich empfangen und quittiert wird.

Grundauftrag:

Der LE Betreuung stellt sicher, dass die AS über ihre Termine (z.B. Verfahren, Arzt) informiert sind.

Die MA des LE Sicherheit stellen sicher, dass die AS mit Verfahrensterminen das BAZ nicht bzw. bei externen Terminen nicht ohne Instruktion (Ort und Zeit des Termins) verlassen. In Situationen, in denen die AS das BAZ doch verlassen wollen, lassen die MA des LE Sicherheit die AS das Formular «Ausgangserklärung» (Intranet-Link siehe unten) bei unterschreiben, in welchem sie über die Konsequenzen eines allfälligen Fernbleibens informiert werden. Dies gilt zwingend bei Terminen mit dem SEM und regional optional bei Terminen mit der Rechtsvertretung. Der Informationsfluss wird wie folgt gewährleistet:

- Der LE Sicherheit leitet das Formular an das SEM weiter.
- Das SEM lädt das Formular ins E-Dossier hoch.
- Die relevanten Stellen (Asylverfahren/Disposition) werden umgehend informiert.
- Das Original-Formular wird in der N-Box abgelegt.

Der LE Betreuung informiert die AS aktiv über die Möglichkeiten des Zugangs zu internen und externen Rechtsberatungsstellen, Rechtsvertretungen und Rückkehrberatungen und unterstützt die Kontaktaufnahme mit diesen.

Das SEM stellt die nötigen Kommunikationsmittel zur Kontaktaufnahme mit der Rechtsberatungsstelle, Rechtsvertretung und Rückkehrberatung zur Verfügung (z.B. Telefon, WLAN).¹⁴

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 8 Abs. 3 und Abs. 3bis AsylG
- Art. 23 Betriebsverordnung
- Art. 7 der Rahmenvereinbarungen mit den LE Betreuung AOZ und ORS vom November 2013
- Pflichtenheft: Betreuungsdienstleistungen in den Unterkünften des Bundes vom 28. Juni 2013

¹⁴ Vgl. [Kapitel 13](#)

- Link Formular «Ausgangserklärung»:
[.../Ausgangserklaerung_deutsch.pdf](#)

7.10 Umgang mit Personendaten der AS

Grundzielsetzung:

Die Vorschriften über den Umgang mit Personendaten werden von allen Akteuren in den BAZ eingehalten.

Spezifische Ziele:

Alle MA des SEM sowie der LE Betreuung und Sicherheit werden geschult, kennen die Vorschriften und halten sie ein.

Die MA des SEM sowie der LE Betreuung und Sicherheit werden bezüglich dem Umgang mit Personendaten regelmässig sensibilisiert.

Grundauftrag:

Die MA des SEM sowie der LE Betreuung und Sicherheit kennen die Vorschriften über den Umgang mit Personendaten und deren praktische Anwendung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Vorschriften über den Umgang mit Personendaten sind rasch verfügbar und verständlich.

Bei BAZ-internen Aushängen wird der Datenschutz gewährleistet und nicht die komplette Identität angegeben.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 26 Abs. 5 AsylG
- Art. 96 AsylG
- Art. 99 AsylG

8 Beschäftigung

8.1 Grundsätzliches

Grundzielsetzung:

Die AS sind aktiv in den Tagesablauf einbezogen und verfügen über eine Tagesstruktur.

Spezifische Ziele:

Es besteht ein Beschäftigungskonzept auf Basis folgender Vorgaben:

- Der LE Betreuung plant ein Beschäftigungsangebot, damit die AS während mindestens 4 Stunden pro Werktag beschäftigt werden können.
- Die Beschäftigung ist vielfältig und teilt sich in folgende Bereiche: obligatorische Hausarbeit, freiwillige und zielgruppenorientierte Bildungs- und Freizeitangebote sowie Beschäftigungsprogramme gegen einen finanziellen Anerkennungsbeitrag.
- Alle Beschäftigungsangebote (Hausarbeiten, weitere Bildungsangebote, Freizeitangebote und Beschäftigungsprogramme) werden vom LE Betreuung gemäss den Vorgaben im Monatsrapport dokumentiert und monatlich an die Sektion UPR gemeldet.
- Die Durchführung von Verfahrensschritten wird durch die Teilnahme an Beschäftigungsangeboten nicht behindert.
- Die AS sind über die Angebote informiert.

Grundauftrag:

Der LE Betreuung ist zuständig für die Erstellung eines Beschäftigungskonzepts und die Organisation und Durchführung der Beschäftigungsangebote.

Der LE Betreuung führt eine Wochenplanung und dokumentiert alle Aktivitäten (Anzahl Stunden/Teilnehmer).

Die Leitung LE Betreuung im BAZ kann zur Durchführung der Beschäftigungsaktivitäten in Absprache mit der Regionenleitung Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie Freiwillige beziehen.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Die Beschäftigungsangebote richten sich an alle Zielgruppen (Männer, Frauen, Kinder, Jugendliche und Vulnerable).

Für UMA obliegt es den zuständigen sozialpädagogischen Fachpersonen sicherzustellen, dass die Beschäftigung zielgruppengerecht ist.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

--

8.2 Hausarbeiten

Grundzielsetzung:

Die AS tragen dazu bei, die Unterkunft sauber und in Ordnung zu halten.

Spezifische Ziele:

Die in [Kapitel 5](#) definierten Räumlichkeiten werden täglich durch die MA des LE Betreuung mit Unterstützung der AS gereinigt.

Die notwendigen Arbeiten in der Küche (Bereitstellung Geschirr, Aufbereitung angeliefertes Essen, Reinigung Geschirr etc.) werden durch die MA des LE Betreuung mit Unterstützung der AS durchgeführt.

Die AS sind sich ihrer Mitverantwortung für die Erhaltung von Sauberkeit und Ordnung in der Unterkunft bewusst.

Durch die Erledigung der Hausarbeit qualifizieren sich die AS für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen (gegen finanziellen Anerkennungsbeitrag).

Grundauftrag:

Die MA des LE Betreuung organisieren und leitet die tägliche Erledigung der Hausarbeiten.

Die Mitarbeit der AS bei den Hausarbeiten ist obligatorisch (ausser AS unter 16 Jahren sowie arbeitsunfähige AS) und wird nicht entschädigt.

Die MA des LE Betreuung stellen sicher, dass alle einsetzbaren AS gleichermassen in die Erledigung der Hausarbeiten eingebunden werden.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

In begründeten Fällen kann der LE Betreuung AS von den Pflichtaufgaben entbinden (z.B. bei Krankheit oder besonderer Vulnerabilität).

UMA werden für die Reinigung der eigens ihnen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten einbezogen.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 22 Betriebsverordnung
- Interne Weisung über Beschäftigungsprogramme in den Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 5](#))
- Art. 7 der Rahmenvereinbarungen mit den LE Betreuung AOZ und ORS vom November 2013

8.3 Bildungsangebote

8.3.1 Grundschulunterricht

Vorbemerkungen:

Die Standortkantone der BAZ sind für die Organisation des Grundschulunterrichts zuständig. Der Bund unterstützt sie mit einem finanziellen Beitrag und stellt soweit vom Kanton gewünscht die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Der Grundschulunterricht in den BAZ unterliegt besonderen Bedingungen und kann daher nicht mit einem Grundschulunterricht einer Regelklasse verglichen werden. Insbesondere sind folgende Unterschiede vorhanden:

- Die Klassengrösse variiert aufgrund schwankender Ein- und Austrittszahlen massiv (Veränderung des Klassenbedarfs um Faktor 3-4 innert weniger Wochen).
- Die Zusammensetzung der Schulklassen verändert sich infolge von Ein- und Austritten täglich.
- Aufgrund der geringen Zahl an schulpflichtigen AS in einem BAZ müssen die AS verschiedener Jahrgänge üblicherweise gemeinsam unterrichtet werden.
- Die SchülerInnen stammen aus den unterschiedlichsten Ländern mit verschiedensten Bildungssystemen und Muttersprachen (in der Regel ohne Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache oder Englisch).

Grundzielsetzung:

Alle im BAZ untergebrachten AS im schulpflichtigen Alter besuchen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung den Grundschulunterricht.

Spezifische Ziele:

Die Teilfinanzierung des Grundschulunterrichts durch den Bund ist in jedem BAZ sichergestellt und die notwendigen Räumlichkeiten stehen bei Bedarf zur Verfügung.

Alle schulpflichtigen AS werden, wie regional und in Absprache mit der Schulleitung vereinbart, vom LE Betreuung der für die Schule zuständigen Stelle gemeldet. Eine zeitnahe Einschulung ist gewährleistet.

Die Detailregelungen bezüglich Finanzierung und Zusammenarbeit werden in einer Vereinbarung mit den kantonalen/kommunalen Behörden festgehalten.

Grundauftrag:

Das SEM und das jeweilige zuständige kantonale/kommunale Gemeinwesen treffen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des Grundschulunterrichts. Diese regelt insbesondere:

- den zeitlichen Umfang des Unterrichts (Wochenstunden),
- den Klassenfinanzierungsbedarf basierend auf der Anzahl schulpflichtiger AS sowie den daraus resultierenden Umfang des finanziellen Beitrags des SEM, sowie
- den Ort und die Räumlichkeiten (zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten im BAZ oder externe kantonale Räumlichkeiten).

Die Durchführung des Unterrichts (insbesondere Lehrplan und Bereitstellung Lehrpersonal) obliegt dem Standortkanton des BAZ.

Die Leitung LE Betreuung im BAZ stellt die Kommunikation mit den Lehrpersonen, die An-/Abmeldungen von ein-/austretenden schulpflichtigen AS sowie die Meldung bei Verletzung der Schulpflicht an P&A sicher.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Der Informationsfluss zwischen den Lehrpersonen und dem für die Betreuung von UMA in den BAZmV eingesetzten sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal ist sichergestellt.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 19 und Art. 62 BV
- Art. 80 AsylG
- Art. 3 und 9 Betriebsverordnung
- Orientierungsrahmen Grundschulunterricht in den Bundesasylzentren des GS EDK vom 14. Mai 2018
- Anforderungen des GS EDK an die Schulräumlichkeiten vom 14. Mai 2018
- Antrag Grundschule in den Zentren des Bundes vom 11. Juni 2018
- Merkblatt Grundschulunterricht in den Asylregionen: [Anhang 13 - Merkblatt Grundschulunterricht in den Asylregionen.pdf](#)

8.3.2 Weitere Bildungsangebote

Grundzielsetzung:

In jedem BAZ besteht ein Bildungsangebot zum Spracherwerb (Schweizerische Landessprachen oder Englisch).

Weitere Bildungsangebote können je nach regionalen Bedürfnissen und Gegebenheiten bereitgestellt werden.

Spezifische Ziele:

Kurse zum Spracherwerb werden mehrmals wöchentlich (d.h. mind. zwei Kurse pro Woche) angeboten und orientieren sich an den Interessen der AS sowie an den regionalen Gegebenheiten:

- In den BAZmV wird in jedem Fall ein Kurs zum Erwerb der jeweils vorherrschend gesprochenen Sprache der Standortgemeinde angeboten. In diesem werden im Rahmen des Möglichen auch Alltagsthemen behandelt (z.B. Einkaufen, Kauf von Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr, Ernährung).
- In allen BAZ können bei Bedarf auch Englischkurse angeboten werden.
- In einem BAZoV kann bei geringer Nachfrage auf die Durchführung eines Kurses zum Erwerb von Landessprachen verzichtet werden.

Grundauftrag:

Die Leitung LE Betreuung im BAZ stellt in Absprache mit der Regionenleitung das Kursangebot sicher.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

--

8.4 Freizeitangebote

8.4.1 Aktivitäten allgemein

Grundzielsetzung:

Es besteht in jedem BAZ ein tägliches Angebot an Freizeitaktivitäten.

Spezifische Ziele:

Es besteht ein Freizeitangebot in den Bereichen Basteln/Handarbeit, Sport/Spiele, Ausflüge in die nähere Umgebung sowie Abendunterhaltung/Filme/Musik.

Den AS stehen ausserhalb der Essenszeiten ausreichend und zielgruppenorientierte Aufenthaltsräume und Rückzugsmöglichkeiten im möglichen Umfang zur Verfügung.

Den AS steht auf dem Areal des BAZ ein Aussenbereich zur Verfügung. Dieser ist im Rahmen des Möglichen kinderfreundlich gestaltet.

Grundauftrag:

Der LE Betreuung plant und führt Freizeitaktivitäten durch und stellt die sinnvolle Nutzung der Aufenthaltsbereiche sicher.

Der LE Betreuung bindet die AS im Rahmen des Möglichen in die Gestaltung des Freizeitangebotes mit ein.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Interne Weisung über Beschäftigungsprogramme in den Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 5](#))

8.4.2 Aktivitäten für Kinder und Jugendliche

Grundzielsetzung:

Es bestehen täglich spezifische Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche.

Spezifische Ziele:

In jedem BAZ ist ein kinderfreundlicher Raum ausschliesslich für Kinder und deren Eltern mit kinds- und altersgerechten Möbeln, Spielsachen und Materialien eingerichtet. In diesem kinderfreundlichen Raum bietet ein Betreuungsteam regelmässig altersgerechte Spiel- und Entwicklungsaktivitäten an und beaufsichtigt diese.

Weitere spezifisch auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Freizeitaktivitäten (z.B. Zoo- und Spielplatzbesuch, Bastelnachmittage) sind vorhanden und finden unter Aufsicht des LE Betreuung statt. Die Eltern werden in die Betreuungsaktivitäten miteinbezogen.

Grundauftrag:

Die Leitung LE Betreuung im BAZ hat die Verantwortung über die Organisation der kinderfreundlichen Räume.

Der LE Betreuung organisiert und führt weitere Aktivitäten für Kinder und Jugendliche durch.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Pilotprojekt Kinderfreundliche Räume im EVZ Bern – Erkenntnisse für die Einführung in Bundesasylzentren, Entwurf

8.5 Beschäftigungsprogramme

Vorbemerkung:

In den BAZ werden soweit wie möglich Beschäftigungsprogramme nach den Artikeln 10 und 11 der Betriebsverordnung angeboten. Diese stehen in einem allgemeinen lokalen oder regionalen Interesse des Kantons oder der Gemeinde und fördern das Zusammenleben mit der ansässigen Wohnbevölkerung (z.B. Reinigung und Instandstellung öffentlicher Anlagen, Waldarbeiten). Den AS wird für ihre Arbeit im Rahmen dieser gemeinnützigen Beschäftigungsprogramme (GEP) üblicherweise ein Anerkennungsbeitrag ausgerichtet.

Da GEP aufgrund der meist anspruchsvollen körperlichen Arbeit nicht für alle AS geeignet sind, bietet der LE Betreuung interne Beschäftigungsprogramme an. Letztere weisen keinen Nutzen für Kanton oder Gemeinde auf; vielmehr werden zentral auszuführende Hausarbeiten (z.B. Wäscherei) durch besonders dafür geeignete AS erledigt. Auch in diesem Fall wird ein Anerkennungsbeitrag entrichtet. Dies aufgrund des Umstands, dass solche Hausarbeiten im Unterschied zu den obligatorischen Hausarbeiten nach [Kapitel 8.2](#) nicht rotierend durch alle AS, sondern nur durch eine kleine Gruppe zugunsten aller anderen AS erledigt werden.

Für sämtliche Tätigkeiten wird grundsätzlich ein Anerkennungsbeitrag in folgender Höhe ausbezahlt: pro Stunde CHF 5.–, höchstens CHF 30.– pro Tag und maximal CHF 400.– pro Monat. Anderweitige Regelungen bewilligt die Leitung des DBAS.

Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an GEP oder internen Beschäftigungsprogrammen.

Grundzielsetzung:

Es besteht ein regelmässiges Angebot an GEP und internen Beschäftigungsprogrammen mit Anerkennungsbeitrag.

Spezifische Ziele:

Nur AS, welche nicht mehr schulpflichtig sind, die obligatorischen Hausarbeiten erledigen und sich an die Hausordnung halten, werden zur Teilnahme an GEP und internen Beschäftigungsprogrammen zugelassen (positiver Anreiz zu korrektem Verhalten).

Die Selbstbestimmung und das Selbstwertgefühl der AS werden - insbesondere durch die Erzielung eines kleinen Verdienstes – gefördert und das Konfliktpotenzial dadurch reduziert.

GEP erhöhen die positive Wahrnehmung der AS und des BAZ durch die lokale Bevölkerung.

Grundauftrag:

Das SEM schliesst mit den Standortkantonen/–gemeinden oder Dritten Vereinbarungen über die Art und Weise der für das Gemeinwesen zu erbringenden GEP-Leistungen ab. Diese konkurrieren das lokale Gewerbe nicht.

Die Leitung LE Betreuung im BAZ gewährleistet die Durchführung von GEP und internen Beschäftigungsprogrammen und stellt dabei Folgendes sicher:

- die Betreuung, Anleitung, Arbeitssicherheit und Aufsicht der AS,
- die Einhaltung eines Rotationsprinzips, damit alle AS gleichmässig Zugang zum Angebot haben, sowie
- die Auszahlung des Anerkennungsbeitrags und korrekte Dokumentation/Rechnungstellung der ausbezahlten Beträge (Einhaltung des Vieraugenprinzips).
- Pro GEP-Gruppen sollen über das Jahr durchschnittlich 8 AS teilnehmen.

Die Regionenleitung legt den Zeitpunkt der Auszahlung im jeweiligen BAZ einheitlich fest.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Die Leitung LE Betreuung im BAZ gewährleistet ein Angebot an Beschäftigungsprogrammen, woran sich die AS unabhängig von körperlicher Leistungsfähigkeit, Geschlecht usw. beteiligen können.

Für nicht mehr schulpflichtige UMA sind die sozialpädagogischen Fachpersonen einzubeziehen, um abzuklären, welche GEP zielgruppengerecht sind und situationsspezifisch angeboten werden können.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 43 Abs. 4 AsylG
- Art. 30 Abs. 1 lit. I AIG
- Art. 52 Abs. 2 VZAE
- Art. 10 und Art. 11 Betriebsverordnung
- Interne Weisung über Beschäftigungsprogramme in den Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 5](#))
- Art. 7 der Rahmenvereinbarungen mit den LE Betreuung AOZ und ORS vom November 2013
- Pflichtenheft: Betreuungsdienstleistungen in den Unterkünften des Bundes vom 28. Juni 2013

9 Gesundheit und medizinische Versorgung

9.1 Grundauftrag

Grundsätzliches: Die Prinzipien der Organisation der Gesundheitsversorgung sind im Konzept „Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden in den Asylzentren des Bundes und in den Kollektivunterkünften der Kantone“ festgehalten. Die darauf basierenden Abläufe wurden vom SEM im Handbuch Zugang medizinische Versorgung der AS und Abläufe im BAZ¹⁵ und dem Prozessablauf Gesundheitsversorgung¹⁶ festgehalten. Diese Dokumente gelten als Arbeitsanweisungen für das gesamte Personal, da die Aufgaben im medizinischen Bereich teilweise bereichsübergreifend sind.

Auftrag: Die Leitung LE Betreuung im BAZ gewährleistet, dass:

- im BAZ der Zugang zur Gesundheitsversorgung für die AS sichergestellt ist,
- bei allen AS eine medizinische Eintrittsinformation (MEI) durchgeführt wird,
- allen AS eine medizinische Erstkonsultation (MEK) angeboten und bei Einwilligung durchgeführt wird,
- die Informationen zum Gesundheitszustand eines AS im medizinischen Dossier abgelegt sind,
- der Zugang der AS zu Impfungen sichergestellt ist,
- die im Leitfaden „Anwendung von Heilmitteln in den BAZ“¹⁷ festgehaltenen Mindeststandards fachgerecht umgesetzt werden,
- die sprachliche Verständigung für das Pflegefachpersonal und die Partnerärzte/-ärztinnen soweit angebracht durch Beizug anderer AS oder durch MA des LE Betreuung sichergestellt ist, und
- dass bei Ausbrüchen von übertragbaren Krankheiten fachgerecht vorgegangen wird.

Das SEM gewährleistet, dass:

- die nötigen Richtlinien für die medizinischen Abläufe erstellt sind, regelmässig geprüft und bei Prozessanpassungen aktualisiert werden,
- die Vereinbarungen mit den Partnerärzten/-ärztinnen abgeschlossen sind,
- ein Telefondolmetscherdienst besteht,
- die Anforderungen an das Pflegefachpersonal erstellt sind (Mitarbeiterprofil), und
- ein Leitfaden „Anwendung von Heilmitteln in den BAZ“ besteht.

¹⁵ Handbuch Zugang zur medizinischen Versorgung der AS und Abläufe im BAZ ([Anhang 6](#))

¹⁶ Prozessablauf Gesundheitsversorgung vom 1. Januar 2018

¹⁷ Leitfaden Anwendung von Heilmitteln in den BAZ vom Januar 2019

Kompetenzen: Die Leitung Pflege des LE Betreuung im BAZ bestimmt im Rahmen der Vorgaben des SEM (P&A) die operativen Abläufe im Bereich Gesundheit.

Verantwortung: Die Leitung LE Betreuung im BAZ gewährleistet die zeitnahe und fachgerechte Ausführung der Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich Gesundheit.

9.2 Pflegefachpersonal: Quantität

Grundzielsetzung:

Der LE Betreuung erbringt seine Dienstleistungen im medizinischen Bereich mit ausreichenden Personalressourcen (FTE Pflegefachpersonal).

Spezifische Ziele:

Für jedes BAZ ist die dem LE Betreuung zur Verfügung stehende Anzahl FTE¹⁸ an Pflegefachpersonal definiert. Die Personalressourcen des Pflegefachpersonals werden dabei der jeweils festgelegten Belegkapazität angepasst und sind somit schwankungstauglich.

Pro BAZ sind pro 100 in Betrieb stehenden Betten mindestens 1.2 FTE an Pflegefachpersonal vorgesehen, wobei 25% der Gesamt-FTE für Pflegefachpersonen durch eine Pflege-Admin abgedeckt werden können.

Insbesondere in folgenden Fällen können zusätzliche FTE geprüft werden:

- spezielle geographische Lage des BAZ (z.B. Abgelegenheit) bzw. erschwerter Zugang zur medizinischen Grundversorgung, sowie
- sehr hohe Fluktuation der AS (Erstverteilung) bzw. erhöhter medizinischer Betreuungsbedarf (z.B. bei Ankunft von Resettlement-Gruppen)

Es werden täglich Sprechstunden angeboten: Werktags während mindestens 4 Stunden pro Tag; an Wochenenden kann ein reduzierter oder ein Pikettdienst betrieben werden.

Grundauftrag:

Das SEM legt für jedes BAZ die dem LE Betreuung zur Verfügung stehende Anzahl FTE an Pflegefachpersonal fest.

Der LE Betreuung stellt in allen BAZ Pflegefachpersonal nach den quantitativen Vorgaben des SEM an.

Der LE Betreuung reagiert in angemessener Frist mit einem angepassten Personaleinsatz auf wesentliche Änderungen der Anforderungen im Gesundheitsbereich in Absprache mit dem SEM (z.B. bei Ausbrüchen von übertragbaren Krankheiten wie eine Pandemie, Ebola).

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

¹⁸ In die FTE miteingerechnet ist der administrative Arbeitsaufwand (z.B. Führen der medizinischen Dossiers, Weiterleiten der medizinischen Dossiers, Terminvereinbarungen, Terminkoordination).

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 8 und Art. 11 der Rahmenvereinbarungen mit den LE Betreuung AOZ und ORS vom November 2013
- Konzept Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Asylzentren des Bundes und in den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom 30. Oktober 2017

9.3 Pflegefachpersonal: Qualität

Grundzielsetzung:

Der Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal ist gewährleistet.

Spezifische Ziele:

Das Pflegefachpersonal verfügt über einen Abschluss HF¹⁹ oder einen äquivalenten Abschluss und bildet sich regelmässig weiter.

Mindestens eine der Pflegefachpersonen in einem BAZ verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung.²⁰

Das Pflegefachpersonal ist auf migrationsspezifische Themen sensibilisiert.

Grundauftrag:

Der LE Betreuung stellt in allen BAZ qualifiziertes Pflegefachpersonal gemäss Mitarbeiterprofil an.

Der LE Betreuung gewährleistet dem Pflegefachpersonal die Möglichkeit, Weiterbildungen/Schulungen gemäss Weiterbildungskatalog der Betreiber der Unterkünfte zu besuchen. Der regelmässige Besuch von Kursen in Notfallbehandlung sowie eine Weiterbildung im Bereich Migrationsmedizin sind obligatorisch.

Das Pflegefachpersonal orientiert sich am Prinzip der Vorurteilslosigkeit, achtet die Menschenwürde der zu Betreuenden und nimmt gegenüber asylrechtlichen, politischen und religiösen Fragen eine neutrale Stellung ein.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Der LE Betreuung ermöglicht dem Pflegefachpersonal neben den obligatorischen Weiterbildungen die Teilnahme an mindestens einer spezifischen Weiterbildung pro Jahr im Bereich Gesundheit von vulnerablen Personengruppen (z.B. zu den Themen Kleinkindermedizin, Umgang mit Suchtpatienten, Genitalverstümmelung oder Erkennung von posttraumatischer Belastungsstörung).

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 24a AsylG

¹⁹ HF: Abschluss als Pflegefachfrau/Pflegefachmann an einer Höheren Fachschule (HF)

²⁰ Je nach Kanton ist zur selbständigen Berufsausübung eine Berufsausübungsbewilligung nötig. Diese kann beim Kantonsarztamt beantragt werden.

- Konzept Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Asylzentren des Bundes und in den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom 30. Oktober 2017
- Kantonale Verordnungen über die nichtuniversitären Medizinalberufe

9.4 Zugang zur Gesundheitsversorgung

Grundzielsetzung:

Für alle AS ist der Zugang zur medizinischen Grundversorgung sichergestellt.

Spezifische Ziele:

Die AS haben Zugang zu Leistungen gemäss obligatorischer Krankenpflegeversicherung inkl. zahnärztlicher Notversorgung.

AS mit bestehendem Verdacht auf das Vorliegen einer akuten übertragbaren Krankheit sowie mit dringenden, akuten Gesundheitsproblemen werden im BAZ rechtzeitig erkannt und der nötigen medizinischen Gesundheitsversorgung - primär den Partnerärzten/-ärztinnen - zugeführt.

Die Massnahmen zwischen den verschiedenen Akteuren (Pflegefachpersonal, Ärzte/Ärztinnen, SEM, MA des LE Betreuung und des LE Sicherheit sowie andere BAZ und Kantone) sind koordiniert und der Informationsfluss ist sichergestellt.

Grundauftrag:

Der LE Betreuung stellt den Zugang zur Gesundheitsversorgung sicher durch:

- die Anstellung von Pflegefachpersonal
- das Angebot an Schulungen für das Pflegefachpersonal

Das Pflegefachpersonal stellt den Zugang zur Gesundheitsversorgung sicher durch:

- ihre Funktion als erste Kontaktstelle für die AS bei gesundheitlichen Problemen
- die Erstversorgung der AS bei Notfällen
- die Durchführung einer ersten Triage (Gatekeeping) und die allfällige Zuweisung der AS primär an die Partnerärzte/-ärztinnen für die medizinische Grundversorgung. Kinder werden direkt Pädiatern/Pädiaterinnen zugewiesen. Direktzuweisungen zu SpezialistInnen erfolgen bei Schwangerschaft und Frauen mit gynäkologischen Problemen (Frauenarzt/-ärztin) und bei AS mit Zahnproblemen (Zahnarzt/-ärztin). Sonstige Direktzuweisungen erfolgen nur in Absprache mit dem Partnerarzt. Bei Notfällen erfolgt eine Zuweisung an den Notarzt oder ins Spital
- die pflegerische Betreuung der AS gemäss ärztlicher Anweisung
- die Sicherstellung des Informationsflusses mit den Ärzten/Ärztinnen respektive anderen Partnern im Gesundheitsbereich sowie die Koordination der medizinischen Termine mit jenen des Asylverfahrens
- die Dokumentation der medizinischen Fälle, Führung des medizinischen Dossiers und dessen Übermittlung bei Austritt entweder an das neu zuständige BAZ oder den Kanton

- die Schulung der nicht-medizinischen MA des LE Betreuung und des LE Sicherheit zwecks Sicherstellung des notfallmässigen Zugangs zur medizinischen Grundversorgung auch bei Abwesenheit des Pflegefachpersonals

Die Leitung P&A stellt den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Akteuren (Pflegefachpersonal, Ärzte/Ärztinnen, SEM, MA des LE Betreuung und des LE Sicherheit sowie andere BAZ und Kantone) sicher.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Für AS mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Kinder, Schwangere, AS mit psychischen Problemen, AS mit Behinderungen) gelten die gleichen Grundsätze betreffend Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Das Pflegefachpersonal nimmt bei Bedarf mit weiteren im Gesundheits- und/oder Präventionsbereich tätigen Organisationen und Fachpersonen Kontakt auf (z.B. Hebammen, Suchtberatungsstellen, Stillberatung).

Der LE Betreuung stellt bei UMA bei Bedarf (v.a. UMA unter 16 Jahren) eine Begleitung durch eine Bezugsperson aus dem BAZ sicher.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 AsylG
- Art. 3 Abs. 1 KVG
- Art. 8 Betriebsverordnung
- Art. 31 Abs. 1 und Abs. 2 EpV
- Konzept Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Asylzentren des Bundes und in den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom 30. Oktober 2017

9.5 Zusammenarbeit mit Partnerärzten/-ärztinnen

Grundzielsetzung:

Die medizinische Grundversorgung der AS ist durch die Zusammenarbeit mit den Partnerärzten/-ärztinnen gewährleistet.

Spezifische Ziele:

Jedes BAZ arbeitet hinsichtlich der medizinischen Grundversorgung der AS mit Partnerärzten/-ärztinnen zusammen.

Partnerärzte/-ärztinnen sind Ärzte/Ärztinnen mit Praxistätigkeit und Weiterbildungstitel in Allgemeinmedizin, Innerer Medizin, Allgemeiner Innerer Medizin, Kinder- und Jugendmedizin oder als praktischer Arzt/praktische Ärztin. Neben den medizinischen Qualifikationen sind die Partnerärzte/-ärztinnen nach Möglichkeit auf migrations-, asylspezifische und transkulturelle Themen sensibilisiert.

Die Zusammenarbeit mit Partnerärzten/-ärztinnen und die entsprechenden Verantwortlichkeiten sind schriftlich geregelt.

Grundauftrag:

Die Partnerärzte/-ärztinnen stellen die medizinische Grundversorgung der AS sicher.

Die Partnerärzte/-ärztinnen bieten wöchentlich Sprechstunden im BAZ oder in ihrer Praxis an.

Die Partnerärzte/-ärztinnen versorgen die vom Pflegefachpersonal zugewiesenen AS unter Berücksichtigung der besonderen Lebensumstände der AS; längerfristige und nicht dringliche Behandlungen sollen nicht während des Aufenthaltes in einem BAZ angefangen werden.

Die Partnerärzte/-ärztinnen übernehmen nach der Triage des Pflegefachpersonals die zweite Gatekeepingfunktion und weisen die AS nötigenfalls an SpezialistInnen oder Spitäler weiter.

Die Partnerärzte/-ärztinnen sind die primären Ansprechpartner für das Pflegefachpersonal hinsichtlich der medizinischen Versorgung der AS. Sie unterstützen das Pflegefachpersonal bei medizinischen Fragen und der Anwendung nicht rezeptpflichtiger Medikamente. Sie beraten das Pflegefachpersonal zur Notwendigkeit ärztlicher Abklärungen.

Die Partnerärzte/-ärztinnen schreiben nach jeder Konsultation einen ärztlichen Kurzbericht zuhanden des Pflegefachpersonals (gemäss Handbuch Zugang zur medizinischen Versorgung der AS und Abläufe im BAZ [Anhang 6](#)), welches den Bericht im medizinischen Dossier ablegt.

Die Partnerärzte/-ärztinnen sind verpflichtet, den ärztlichen Kurzbericht an die Rechtsvertretung der AS zu schicken. Die Rechtsvertretung bringt medizinische Anliegen, sofern diese verfahrensrelevant sind, den für das Verfahren zuständigen MA SEM zur Kenntnis. Nicht verfahrensrelevante medizinische Anliegen können bei der Leitung P&A deponiert werden. Diese informiert wiederum die Rechtsvertretung über ihre Einschätzung der Situation.

Das SEM schliesst Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Partnerärzten/-ärztinnen ab.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Die Partnerärzte/-ärztinnen leiten für AS mit besonderen Bedürfnissen die nötigen Massnahmen im Bereich der medizinischen Versorgung ein.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 80 Abs. 1 und 3 sowie Art. 82a Abs. 2 AsylG
- Art. 3 Abs. 1 KVG
- Art. 31 Abs. 1 und 2 EpV
- Art. 8 Betriebsverordnung
- Konzept Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Asylzentren des Bundes und in den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom 30. Oktober 2017
- Handbuch Zugang medizinische Versorgung der AS und Abläufe im BAZ ([Anhang 6](#))

9.6 Medizinische Eintrittsinformation (MEI)

Grundzielsetzung:

Die AS sind über die wichtigsten Gesundheitsthemen einschliesslich übertragbare Krankheiten gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) informiert.

Spezifische Ziele:

Alle AS sind informiert über:

- die Risiken und Symptome von relevanten übertragbaren Krankheiten sowie deren Verhütung, Folgen und die entsprechenden Massnahmen,
- die Kontaktpersonen im BAZ, an die sie sich bei Auftreten von gesundheitlichen Beschwerden und bei medizinischen Fragen während dem Aufenthalt wenden können, sowie
- die Impfungen, die in den BAZ angeboten werden und welche Krankheiten damit verhütet werden können.

Durch die MEI werden *offensichtliche* Notfälle und AS mit Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit nach Möglichkeit frühzeitig erkannt und unverzüglich der notwendigen medizinischen Versorgung zugeführt.

Die MEI gewährleistet einen niederschweligen Zugang zur medizinischen Gesundheitsversorgung.

Grundauftrag:

Das Pflegefachpersonal führt bei allen AS spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eintritt ins zuständige BAZ mV mittels eines computerbasierten und animierten Informationssystems (Website) eine MEI durch.

Das BAG stellt besagtes Informationssystem (Website) zur Nutzung zur Verfügung.

Das SEM (Zentrale) ist für den Betrieb der notwendigen Hardware verantwortlich.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 19 EpG
- Art. 31 Abs. 2 und Abs. 3 EpV
- Konzept Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Asylzentren des Bundes und in den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom 30. Oktober 2017

9.7 Medizinische Erstkonsultation (MEK)

Grundzielsetzung:

Der allgemeine Gesundheitszustand der AS wird nach Vorgaben des BAG erfasst und dokumentiert.

Spezifische Ziele:

Mittels der freiwilligen MEK werden erfasst:

- Hinweise auf eine übertragbare Krankheit,
- AS mit anderen akuten Gesundheitsproblemen, sowie
- der Impfstatus der AS

Grundauftrag:

Das Pflegefachpersonal bietet allen AS eine MEK an. Diese wird innerhalb von drei Tagen nach Eintritt durchgeführt.

Das BAG stellt zur Durchführung der MEK einen Online-Fragebogen (mmcheck) zur Verfügung.

Das Pflegefachpersonal legt den ausgefüllten Fragebogen im medizinischen Dossier ab.

Das Pflegefachpersonal führt die AS nötigenfalls der medizinischen Grundversorgung zu.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Das Pflegefachpersonal legt ein spezielles Augenmerk auf mögliche Anzeichen von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie besonderen gesundheitlichen Bedürfnissen von spezifischen Personengruppen.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Konzept Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Asylzentren des Bundes und in den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom 30. Oktober 2017

9.8 Vorgehen bei medizinischen Notfällen

Grundzielsetzung:

Bei medizinischen Notfällen, einschliesslich psychiatrischer Notfälle, werden die nötigen Massnahmen eingeleitet.

Spezifische Ziele:

In jedem BAZ sind die Kontakte und Telefonnummern für medizinische und psychiatrische Notfälle, einschliesslich Transportmöglichkeiten, auf einer Notfallliste zusammengestellt und für das Personal zugänglich.

Grundauftrag:

Der LE Betreuung und der LE Sicherheit stellen sicher, dass ihre MA im Bereich Erste Hilfe geschult sind und das Vorgehen bei medizinischen Notfällen im BAZ kennen.

Die mit dem Notfall konfrontierte Person zieht soweit möglich unverzüglich das Pflegefachpersonal bei. Dieses entscheidet je nach Schweregrad der Notfallsituation, welche Massnahmen eingeleitet werden müssen (Notarzt, Notruf über 144, Transport mit Taxi ins Spital etc.). Steht keine Pflegefachperson umgehend zur Verfügung, entscheidet die mit dem Notfall konfrontierte Person in Absprache mit der vor Ort anwesenden vorgesetzten Person selbst über das Vorgehen.

Der LE Sicherheit ist für die Einweisung der Blaulichtorganisationen verantwortlich.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

--

9.9 Anwendung von Heilmitteln

Grundzielsetzung:

Der sichere und fachgerechte Umgang mit Heilmitteln in den BAZ ist sichergestellt.

Spezifische Ziele:

Pro BAZ gibt es eine Zentrumsapotheke, d.h. einen Apothekerschrank. Der Apothekerschrank ist abschliessbar und befindet sich in einem abschliessbaren Raum, der nicht frei für die AS zugänglich ist.

Das Sortiment in der Zentrumsapotheke ist mittels einer Sortimentsliste definiert.

Die Sortimentsliste muss von einem Arzt/Ärztin oder einem Apotheker/einer Apothekerin freigegeben werden.

Die Anwendung von Heilmitteln erfolgt nach den Vorgaben im Leitfaden „Anwendung von Heilmitteln in den BAZ“.

Der Zugang zur Zentrumsapotheke ist kontrolliert sowie geschulten und damit anwendungsberechtigten Personen vorbehalten.

Grundauftrag:

Das SEM legt im Leitfaden „Anwendung von Heilmitteln in den BAZ“ in Absprache mit Partnerarzt, Kantonsarzt/Kantonsärztin und Kantonsapotheker/-in die Mindeststandards gemäss den gesetzlichen Vorgaben fest.

Das SEM stellt sicher, dass die Sortimentsliste und Anwendungsliste regelmässig vom Partnerarzt/von der Partnerärztin geprüft und freigegeben werden.

Die Leitung LE Betreuung im BAZ gewährleistet die fachgerechte Umsetzung des Leitfadens „Anwendung von Heilmitteln in den BAZ“.

Der LE Sicherheit ist nicht berechtigt, Heilmittel an jemanden auszugeben.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951
- Verordnung über die Arzneimittel vom 17. Oktober 2001
- Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle vom 25. Mai 2011
- Regeln der Guten Abgabepaxis für Heilmittel der Kantonsapothekervereinigung Schweiz vom 14. September 2009
- Leitfaden Anwendung von Heilmitteln in den BAZ, vom Januar 2019 ([Anhang 7](#))
- Konzept Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Asylzentren des Bundes und in den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom 30. Oktober 2017
- Vertragszusatz zur Rahmenvereinbarung mit den LE Betreuung AOZ und ORS vom 4. September 2017

9.10 Umgang mit übertragbaren Krankheiten

Das BAG hält im Handbuch „Empfehlungen für Impfungen sowie zur Verhütung und zum Ausbruchmanagement von übertragbaren Krankheiten in den Asylzentren des Bundes und den Kollektivunterkünften der Kantone“²¹ Richtlinien für den Umgang mit den häufigsten Infektionskrankheiten und Impfempfehlungen fest. Im Dokument werden die Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen Zentren, Kantonsärzten/-ärztinnen und dem BAG sowie die Vor-Ort-Massnahmen beschrieben. Die folgenden Ausführungen basieren auf diesen Richtlinien.

9.10.1 Zugang zu Impfungen und Verhütung von übertragbaren Krankheiten

Grundzielsetzung:

Für alle AS ist der Zugang zu Impfungen und anderen Verhütungsmitteln zur Prävention von übertragbaren Krankheiten gemäss den Empfehlungen des BAG sichergestellt.

Spezifische Ziele:

Die AS sind über die zur Verfügung stehenden Impfungen und Verhütungsmittel zur Prävention von übertragbaren Krankheiten informiert.

Die Durchführung der Impfungen innert nützlicher Frist ist sichergestellt.

Die Impfungen sind freiwillig.

²¹ Empfehlungen für Impfungen sowie zur Verhütung und zum Ausbruchmanagement von übertragbaren Krankheiten in den Asylzentren des Bundes und den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom November 2018

Grundauftrag:

Das Pflegefachpersonal informiert die AS im Rahmen der MEI über die zur Verfügung stehenden Impfungen und Verhütungsmittel zur Prävention von übertragbaren Krankheiten. Es prüft im Rahmen der MEK den Impfstatus der AS.

Die Durchführung der Impfungen erfolgt durch einen Arzt/eine Ärztin oder durch das Pflegefachpersonal des BAZ unter ärztlicher Aufsicht.

Die verabreichten Impfungen werden von der Person, welche die Impfungen durchführt, dokumentiert und im medizinischen Dossier hinterlegt. Es wird ein Impfausweis ausgestellt und den AS abgegeben.

Zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten werden den AS Präservative und Femidome zur Verfügung gestellt.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 20 EpG
- Art. 31 EpV
- Handbuch Empfehlungen für Impfungen sowie zur Verhütung und zum Ausbruchmanagement von übertragbaren Krankheiten in den Asylzentren des Bundes und den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom November 2018
- Konzept Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Asylzentren des Bundes und in den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom 30. Oktober 2017

9.10.2 Ausbruchmanagement**Grundzielsetzung:**

Das Vorgehen bei Ausbrüchen von übertragbaren Krankheiten ist standardisiert und richtet sich nach den Empfehlungen des BAG.

Spezifische Ziele:

(Siehe Handbuch „Empfehlungen für Impfungen sowie zur Verhütung und zum Ausbruchmanagement von übertragbaren Krankheiten in den Asylzentren des Bundes und den Kollektivunterkünften der Kantone“, BAG/SEM vom November 2018“)

Grundauftrag:

Die bei einem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit involvierten MA kennen ihre Rolle und Verantwortung und leiten die nötigen Massnahmen zeitgerecht ein.

Das Handbuch „Empfehlungen für Impfungen sowie zur Verhütung und zum Ausbruchmanagement von übertragbaren Krankheiten in den Asylzentren des Bundes und den Kollekti-

vunterkünften der Kantone“ dient als Empfehlung und Richtlinie. Im Einzelfall müssen die besonderen Umstände in einem BAZ berücksichtigt werden.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Konzept Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Asylzentren des Bundes und in den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom 30. Oktober 2017
- Handbuch Empfehlungen für Impfungen sowie zur Verhütung und zum Ausbruchmanagement von übertragbaren Krankheiten in den Asylzentren des Bundes und den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom November 2018

9.11 Medizinisches Dossier

Grundzielsetzung:

Das medizinische Dossier wird gemäss Handbuch zur medizinischen Versorgung der AS und Abläufe im BAZ ([Anhang 6](#)) fachgerecht geführt.

Spezifische Ziele:

Für alle AS, bei welchen eine MEK durchgeführt wurde und/oder die aufgrund akuter Gesundheitsprobleme in medizinischer Behandlung waren, wird ein medizinisches Dossier geführt.

Die medizinischen Daten werden vertraulich behandelt und sind nur dem Pflegefachpersonal zugänglich. Sie werden verschlossen aufbewahrt.

Die Daten des medizinischen Dossiers werden der Rechtsvertretung umgehend zur Kenntnis gebracht.

Grundauftrag:

Das Pflegefachpersonal eröffnet in jedem Fall nach der MEK und/oder nach einer Konsultation eines AS im Rahmen der Individualmedizin ein medizinisches Dossier.

Das Pflegefachpersonal ergänzt das medizinische Dossier laufend mit allen weiteren medizinischen Dokumenten, die während dem Aufenthalt des AS generiert werden. Das medizinische Dossier kann enthalten: Fragebogen der MEK, Arztberichte, Laborberichte, Röntgenbilder, Pflegedokumentation des Pflegefachpersonals des BAZ sowie den Impfausweis.

Das Pflegefachpersonal stellt die umgehende Weiterleitung der medizinischen Daten an die Rechtsvertretung sicher.

Bei Austritt aus einem BAZ wird den AS das medizinische Originaldossier ausgehändigt und eine Kopie den zuständigen Personen im Kanton oder Folge-BAZ zugestellt. Eine weitere Kopie des Dossiers wird während mindestens 5 Jahren zu Händen des Pflegefachpersonals des BAZ aufbewahrt.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Falls für die Unterbringung relevante Gesundheitsprobleme oder spezielle Bedürfnisse vorliegen, werden diese Fälle den Kantonen in der Regel drei Tage vor Transfer angekündigt.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Konzept Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Asylzentren des Bundes und in den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom 30. Oktober 2017
- Handbuch Zugang zur medizinischen Versorgung der AS und Abläufe im BAZ ([Anhang 6](#))
- Gesundheitsprobleme und spezifische Bedürfnisse von Asylsuchenden, die den Kantonen vom BFM / von den EVZ mindestens drei Tage vor der Zuweisung mitzuteilen sind, Schreiben SODK vom 4. Oktober 2012

9.12 Sprachliche Verständigung und Dolmetschende

Grundzielsetzung:

Die sprachliche Verständigung in medizinischen Belangen ist gewährleistet.

Spezifische Ziele:

Der Zugang zu Dolmetschdiensten für das Pflegefachpersonal und die Partnerärzte/-ärztinnen ist sichergestellt.

Grundauftrag:

Falls möglich wird die Kommunikation in medizinischen Belangen durch MA des LE Betreuung oder (soweit von den AS gewünscht) durch andere AS mit entsprechenden Sprachkenntnissen sichergestellt.

Das SEM stellt die Möglichkeit der Nutzung des nationalen Telefondolmetschdienstes durch das Pflegefachpersonal und die Partnerärzte/-ärztinnen sicher (inkl. Finanzierung).

Die Partnerärzte/-ärztinnen können bei komplexen medizinischen Fällen direkt vor Ort anwesende Dolmetschende hinzuziehen. Bei hinsichtlich Intimität besonders heiklen Untersuchungen werden nach Möglichkeit Dolmetschende des gleichen Geschlechts aufgeboten.

Das SEM übernimmt Dolmetschkosten für ambulante ärztliche Folgeuntersuchungen, sofern diese durch den Partnerarzt/die Partnerärztin veranlasst wurden.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Konzept Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Asylzentren des Bundes und in den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom 30. Oktober 2017

9.13 Gesundheitskosten und Krankenversicherung

Grundzielsetzung:

Die Gesundheitskosten, welche für die AS während ihres Aufenthaltes in einem BAZ anfallen, sind gedeckt.

Spezifische Ziele:

Das SEM ist bestrebt, dass Gesundheitskosten der in den BAZ wohnhaften AS von den Leistungserbringern direkt über die Krankenversicherung abgerechnet werden. Nur in Fällen, wo dies vom Leistungserbringer nicht möglich ist, werden die Kosten vom SEM vorfinanziert und danach bei der Krankenversicherung zurückgefordert. Des Weiteren ist das SEM bestrebt, dass Gesundheitskosten für Resettlement Flüchtlinge direkt über die zuständigen Kantone abgewickelt werden.

Das SEM stellt die Krankenversicherung von sämtlichen in einem BAZ wohnhaften AS ab dem Tag der Einreichung des Asylgesuchs sicher, ausgenommen sind Resettlement Flüchtlinge, für welche die Zuweisungskantone auf das Einreisedatum eine Krankenversicherung abzuschliessen haben. Das SEM stellt die konsequente Rückforderung der allenfalls vorfinanzierten Gesundheitskosten bei der zuständigen Krankenversicherung sicher.

Grundauftrag:

Das SEM schliesst die notwendigen Vereinbarungen (Rahmenvertrag) mit einer Krankenversicherung ab.

Die Sektion UPR ist für die Beitrittserklärung, Austrittsmeldung, Standortwechselfeldung und andere Mutationsmeldungen an den Krankenversicherer zuständig, dies bedingt korrekte und zeitnahe Erfassung der Daten der AS in den BAZ.

Das SEM stellt ein System zur Abrechnung der Krankenkassenprämien sowie der Leistungsabrechnungen sicher und kontrolliert, dass nur Rechnungen für Leistungen, welche während der Aufenthaltsdauer der AS in einem BAZ erbracht wurden, bezahlt werden.

Die Sektion UPR führt eine Rechnungskontrolle um die Rückerstattung von vorfinanzierten Leistungen sicherzustellen.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 80 Abs. 1 und Art. 82a AsylG
- Art. 3 Abs. 1 und Art. 42 KVG
- Art. 1 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 7 Abs. 5 KVV

9.14 Schädlingsbekämpfung (Bettwanzen)

Grundzielsetzung:

Der Befall des BAZ mit Schädlingen - insbesondere Bettwanzen - wird rechtzeitig erkannt und es werden die nötigen Massnahmen eingeleitet.

Spezifische Ziele:

Jedes BAZ mV verfügt über ein Instrument zur Bettwanzenbekämpfung (Heizraum/-gerät oder Gefrierzelle).

Grundauftrag:

Der LE Betreuung stellt sicher, dass die Wäsche sowie die Kleidung der AS bei Verdacht auf oder nachgewiesenem Befall von Bettwanzen während 48 Stunden in einer Gefrierzelle oder einem beheizten Raum aufbewahrt werden. Zusätzlich weist der LE Betreuung die AS im Verdachtsfall an, zu duschen sowie die Haare zu waschen und stattet sie mit frischer Kleidung aus.

Der LE Betreuung stellt sicher, dass AS mit Symptomen die notwendige medizinische Behandlung inklusive allfälliger Medikamente erhalten.

Bei Befall des BAZ mit Bettwanzen bietet der LE Betreuung in Absprache mit DIL den Kammerjäger auf, der die betroffenen BAZ-Einheiten desinfiziert und die anderen Einheiten kontrolliert.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Schlussbericht Pilotprojekt: La lutte contre les punaises de lits vom 18. Mai 2015

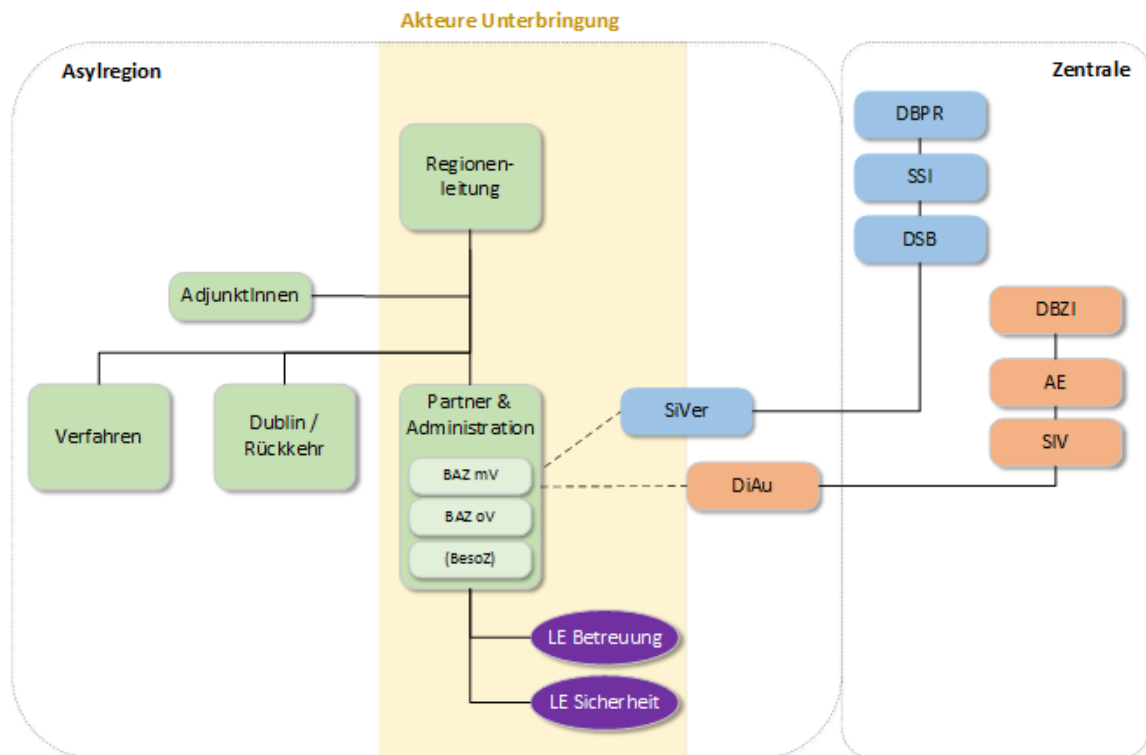
10 Sicherheit

10.1 Grundauftrag LE Sicherheit

- Auftrag:** Der LE Sicherheit erbringt sämtliche in den BAZ anfallenden Sicherheitsdienstleistungen.
- Kompetenzen:** Der LE Sicherheit legt im Rahmen der Vorgaben des SEM (SSI/P&A) die operativen Abläufe im Bereich Sicherheit fest.
- Verantwortung:** Der LE Sicherheit sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Unterkunft sowie auf dem gesamten Gelände der BAZ. Er stellt damit die Sicherheit der im BAZ untergebrachten AS, der MA im BAZ, sämtlichen externen anwesenden Personen sowie das Sicherheitsbedürfnis der anwohnenden Nachbarn sicher.
- Das Aufgabengebiet des LE Sicherheit umfasst insbesondere den Betrieb der Loge des jeweiligen BAZ (z.B. Zutritt- und Ausgangskontrolle, Alarmbehandlung, Telefonzentrale), Interventionen bei Notfällen, Personen- und Gepäckkontrollen, die Zusammenarbeit mit Blaulichtorganisationen, Kontrollen des näheren Umfeldes (Gelände-/Aussenpatrouillen) sowie administrative Tätigkeiten (z.B. Informationsfluss, Terminüberwachungen). Der LE Sicherheit meldet sicherheitsrelevante Ereignisse während der Bürozeiten dem zuständigen SiVer und der Leitung P&A. Ausserhalb der Bürozeiten geht die Meldung an den Pikettdienst, sofern dringender Handlungsbedarf besteht.
- Leitmotiv:** Der LE Sicherheit orientiert sich am Prinzip der Vorurteilslosigkeit, achtet die Menschenwürde der AS und nimmt gegenüber asylrechtlichen, politischen und religiösen Fragen eine neutrale Stellung ein.

10.2 Führung Sicherheit: Prozesse und Schnittstellen

10.2.1 Führungsprozesse



Im Bereich Sicherheit sind die folgenden vier Führungsprozesse zu unterscheiden:

a) Führungsprozess **Rot für folgende Bereiche: Umsetzung von Policies und Weisungen, Einstellen Personal LE Sicherheit, Pikettdienst**

Sicherheitspolicies und -weisungen: Im sicherheitstechnischen Bereich liegt die Weisungsbefugnis gegenüber dem LE Sicherheit bei SSI. Die Führung erfolgt über den Dienstweg: SSI, DSB, SiVer, Objektbetreuung LE Sicherheit. Der SiVer setzt neue Policies und Weisungen in den BAZ um. Er informiert die Leitung P&A vorgängig darüber und spricht sich soweit nötig mit der Regionelleitung/Leitung P&A ab. Bestehen in einer Sache Differenzen zwischen der Regionelleitung und SSI sind der Informationsfluss und die Grundprinzipien gemäss Leitfaden „Zusammenarbeit Asylregionen - Sektion Sicherheit und Immobilien“²² zu befolgen.

Der LE Betreuung untersteht grundsätzlich der Leitung P&A. SSI, im Speziellen der DSB, ist gegenüber dem LE Betreuung hinsichtlich sicherheitstechnischer sowie gebäudeinfrastruktureller Anliegen und Vorgaben weisungsbefugt. Dazu gehören ebenfalls die Bereiche Einrichtung, Material und Reinigung, welche durch den DIL abgedeckt werden.

Personal LE Sicherheit: Der SiVer ist zuständig für die MA des LE Sicherheit (Vorstellungsgespräche, Qualitätsmanagement, Grösse Dispositiv). Bei Rekrutierung, Mutation oder Vertragskündigung der Objektbetreuung LE Sicherheit oder dessen Stellvertretung wird die Regionelleitung vorgängig konsultiert.

Pikettdienst: Ausserhalb der Bürozeiten führt SSI für sicherheitsrelevante Fragen einen Pikettdienst als Kontaktstelle für den LE Sicherheit. Zur Beantwortung von asylrechtlichen Fragen des LE Sicherheit ausserhalb der Bürozeiten definiert die Regionelleitung einen separaten Prozess.

²² Leitfaden Zusammenarbeit Asylregionen - Sektion Sicherheit und Immobilien ([Anhang 8](#))

b) Führungsprozess **Violett für folgende Bereiche: Alltag im BAZ, administrative Arbeiten**

Während der Bürozeiten hat die Regionenleitung die Verantwortung bei sicherheitsrelevanten Vorfällen im Alltag. Die Weisungsbefugnis gegenüber dem LE Sicherheit im administrativen Bereich liegt bei der Leitung P&A (z.B. administrative Abläufe, Rollenklärungen zwischen LE Sicherheit und LE Betreuung, Konfliktsituationen zwischen AS, Verhaltensweisen, Alltagsabläufe).

Eine Veränderung des Aufgabengebiets des LE Sicherheit wird zwischen dem SiVer und der Leitung P&A besprochen.

c) Führungsprozess **Grün für folgenden Bereich: Beratung im Bereich Sicherheit**

Der SiVer berät die Regionenleitung und die Leitung P&A in sicherheitsrelevanten Fachfragen. Dazu gehören auch die Beratung im Ereignisfall oder die Übernahme der Einsatzleitung bei sicherheitsrelevanten Vorfällen (z.B. Drohungen, Evakuationen). Im Auftrag der Regionenleitung erstellt der SiVer Analysen oder Konzepte zu herrschenden Sicherheitsproblemen in der Asylregion.

Hinsichtlich der Sicherheit im Alltag in den BAZ der Asylregion ist die Regionenleitung gegenüber dem SiVer weisungsbefugt. Es können nur stufengerechte Aufträge erteilt werden.

d) Führungsprozess **Blau: Anforderungen an die Objektbetreuung LE Sicherheit**

Die Objektbetreuung LE Sicherheit stellt die Einhaltung folgender Anforderungen in ihren internen Führungsprozessen sicher:

- Dem SEM steht jederzeit eine Person des LE Sicherheit als Ansprechperson vor Ort zur Verfügung.
- Die konkrete Arbeitsorganisation des LE Sicherheit (z.B. klare Verantwortungen, Tagespläne) ist sichergestellt.
- Die Objektbetreuung LE Sicherheit sichert durch pragmatische Abläufe einen reibungslosen Sicherheitsbetrieb.
- Die Objektbetreuung LE Sicherheit trägt zum Austausch mit dem SEM, der Leitung LE Betreuung im BAZ und bei Bedarf mit weiteren Partnern bei.

Grundprinzip in den Führungsprozessen:

Zusammenarbeit SEM intern:

Um das Tagesgeschäft im Sicherheitsbereich möglichst reibungslos sicherstellen zu können ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Regionenleitung, der Leitung P&A und dem SiVer von grosser Wichtigkeit.

10.2.2 Schnittstelle SSI – Asylregion

Die Regionenleitung, die Leitung P&A und der SiVer arbeiten im Alltag eng zusammen. Zu diesem Zweck werden insbesondere folgende Austauschgefässe genutzt:

- Der SiVer nimmt innerhalb und ausserhalb des BAZ an Sitzungen teil, an welchen sicherheitsrelevante Themen besprochen werden (z.B. Blaulichtorganisationen, Begleitgruppen). Auf Verlangen kann die Objektbetreuung LE Sicherheit über den SiVer eingeladen werden.
- In regelmässigen Abständen nimmt der SiVer am Abteilungsrapport der Asylregion teil.
- Der SiVer nimmt am Wochengespräch teil, welches von der Leitung P&A geleitet wird.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Leitfaden Zusammenarbeit Abteilung EVZ – Sektion Sicherheit und Immobilien vom 3. April 2018 ([Anhang 8](#))

10.3 Sicherheitspersonal: Quantität

Grundzielsetzung

Der LE Sicherheit erbringt seine Dienstleistungen - den standortspezifischen Gegebenheiten angepasst - mit ausreichenden Personalressourcen.

Es müssen sporadisch kurze und kurzfristige zusätzliche Einsätze geleistet werden können.

Spezifische Ziele

Die dem LE Sicherheit zur Verfügung stehende Anzahl Dienste ist für jedes BAZ durch SSI festgelegt. Dabei gilt folgende minimale Präsenzzeit:

- 24h/7Tage: 1 MA Loge, 2 MA Ordnungsdienst
- Zusätzlich von 06:00 bis 22:00 Uhr/7Tage: 1 MA der Leitung während 9h und 2 weitere MA Ordnungsdienst

Pro Standort wird durch SSI ein angepasstes Sicherheitsdispositiv erarbeitet und eingesetzt. Folgende Umstände werden bei Definition des Dispositivs berücksichtigt und laufend überprüft:

- Struktur des Gebäudes
- Belegungsanpassungen (z.B. bei zusätzlich in Betrieb genommene Gebäudeteile)
- Sehr hohe Fluktuation der AS (Erstverteilung)
- Unterbringung / spezifische Zusammensetzung der AS
- Sonstige spezifische auszuweisende Situationen, die erhöhten Personalbedarf erfordern (z.B. Demonstrationen, Drohungen)

Es besteht ein situativ angepasstes Verhältnis zwischen weiblichem und männlichem Sicherheitspersonal. Im Rahmen des Möglichen ist durchgehend mindestens eine weibliche MA des LE Sicherheit vor Ort.

Grundauftrag

SSI legt für jedes BAZ die dem LE Sicherheit zur Verfügung stehende Anzahl Dienste fest.

Der LE Sicherheit stellt sicher, dass die definierten Präsenzzeiten durch ausreichend Sicherheitspersonal abgedeckt werden.

Der LE Sicherheit reagiert in angemessener Frist (Tagen) und auf Anweisung von SSI mit einem angepassten Personaleinsatz auf Belegungsschwankungen sowie auf die Eröffnung von zusätzlichen Bundesunterkünften.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Die Rahmenvereinbarungen und Objektverträge mit den diversen Sicherheitsdienstleistern ändern sich laufend und sind bei SSI einzusehen.

10.4 Sicherheitspersonal: Qualität

Grundzielsetzung

Der Einsatz von fachlich qualifizierten MA des LE Sicherheit ist gewährleistet.

Spezifische Ziele

Die Qualifikationen der MA des LE Sicherheit gemäss Pflichtenheft sind erfüllt.

Das Sicherheitspersonal hat Zugang zu fachlichen Weiterbildungs- und Schulungsangeboten.

Grundauftrag

Der LE Sicherheit überprüft sämtliche seiner MA vor ihrem Einsatz (Betreibungsauszug, Leumund, Strafregisterauszug). Diese Kontrollen werden auch bei bestehendem Arbeitsverhältnis periodisch wiederholt. Der SiVer überprüft alle MA des LE Sicherheit vor dem ersten Einsatz und lässt diese durch die Leitung DSB bewilligen.

Der SiVer überprüft den Wissensstand der eingesetzten MA des LE Sicherheit anhand von "Mitarbeitendentests".

Der LE Sicherheit verfügt über ein Aus- und Weiterbildungskonzept. Der DSB überprüft in jedem Semester die Erfüllung der geforderten Qualifikationen anhand des Ausbildungscontrollings.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Die MA des LE Sicherheit sind auf das Erkennen besonderen Bedürfnisse von spezifischen Personengruppen sensibilisiert.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 BWIS
- Art. 3 Abs. 1 VSB

- Verordnung über den Einsatz privater Sicherheitsfirmen durch den Bund vom 31. Oktober 2007
- Leitfaden Zusammenarbeit Abteilung EVZ – Sektion Sicherheit und Immobilien vom 3. April 2018 ([Anhang 8](#))
- Die Rahmenvereinbarungen und Objektverträge mit den diversen Sicherheitsdienstleistern ändern sich laufend und sind bei SSI einzusehen.

10.5 Sicherheitskonzept

Für jeden Standort der Asylregion besteht ein Sicherheitskonzept, welches insbesondere folgende Punkte bei sicherheitsrelevanten Vorfällen regelt:

- Verantwortliche und Zuständigkeiten
- Ablauf Evakuation
- Vorgehen im Ereignisfall

Der DSB ist für die Erarbeitung und Aktualisierung des Sicherheitskonzepts verantwortlich.

10.6 Besinnungsraum

Vorbemerkung:

Die BAZ verfügen über abschliessbare Räume, in denen AS, die durch ihr Verhalten andere AS gefährden, temporär untergebracht werden können. Die Verwendung dieser Räume unterliegt strengen Regeln. Ein AS kann nur unter Einhaltung dieser Regeln dort eingeschlossen werden, andernfalls liegt eine rechtswidrige Freiheitsberaubung vor.

Grundzielsetzung:

Der Besinnungsraum wird in gesetzeskonformer Weise zum Schutz der AS und MA des BAZ vor sich gewalttätig verhaltenden AS verwendet.

Spezifische Ziele:

In jedem BAZ ist sichergestellt, dass folgende Regelungen zur Verwendung des Besinnungsraums allen relevanten Akteuren bekannt sind und eingehalten werden:

- Die Einschliessung einer Person im Besinnungsraum ist nur erlaubt, sofern gleichzeitig die Polizei alarmiert ist und sie nur bis zum Eintreffen derselben dauert bzw. maximal 2 Stunden.
- Der LE Sicherheit informiert umgehend die Leitung P&A sowie den SiVer bzw. ausserhalb der Bürozeiten den Pikettdienst SSI über die Einschliessung.
- Es besteht ein Ereignisrapport, welcher über jede Einschliessung (Personalien eingeschlossene Person, Anfangs- und Endzeitpunkt Einschliessung, Alarmierungs- und Eintreffenszeitpunkt Polizei, beteiligte MA) Auskunft gibt.

Grundauftrag:

Der SiVer stellt die Einhaltung der obigen Regelungen sicher.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Minderjährige AS werden nicht eingeschlossen.

Nachbemerkung zu anderweitige Verwendung des Besinnungsraums:

Der Besinnungsraum kann zur Separierung von sich streitenden AS verwendet werden. In diesem Fall darf der Raum nicht geschlossen werden, sodass die AS ihn jederzeit verlassen können. Unter diesen Bedingungen finden die Regelungen über die Einschliessungen keine Anwendung.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Dienstliche Anweisung SSI Nr. 2014-01-13
- Abklärung des Rechtsdienstes zur Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 16. März 2010

10.7 Gewaltprävention

Grundzielsetzung:

Gewalt in den BAZ wird durch präventive Massnahmen im Rahmen des Möglichen reduziert.

Spezifische Ziele:

Es besteht in jeder Asylregion für die BAZ ein Gewaltpräventionskonzept, welches Folgendes sicherstellt:

- Die Problemfelder und Quellen möglicher Gewalt in den BAZ sind identifiziert und mögliche präventive Massnahmen bezeichnet.
- Eine für Gewaltprävention zuständige Person von P&A ist definiert.
- Ein regelmässiger Austausch der wichtigen Partner (P&A, SiVer, Leitung LE Betreuung im BAZ, Objektbetreuung LE Sicherheit) findet statt. Die Meldeflüsse bei Verdacht auf Gewaltvorfälle sind schriftlich definiert und allen wichtigen Partnern bekannt.
- Eine adäquate Beratung für Opfer von Gewalt wird im Rahmen des Möglichen sichergestellt.

Grundauftrag:

Die Leitung P&A ist für die Erstellung, Umsetzung und Aktualisierung des Gewaltpräventionskonzepts verantwortlich.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

--

10.8 Aussenpatrouillen

Grundziel:

Auf Forderung der Standortgemeinden und Polizei sowie zur Förderung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung im nahen Umfeld eines BAZ können Aussenpatrouillen eingesetzt werden.

Grundauftrag:

Die Regionenleitung und der DSB entscheiden in gemeinsamer Absprache über den Einsatz von Aussenpatrouillen. Die Bedürfnisse der Standortgemeinden werden beim Entscheid mitberücksichtigt.

Die Regionenleitung und der DSB definieren in gemeinsamer Absprache das Einsatzgebiet und den Auftrag der Aussenpatrouillen.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

--

10.9 Umgang mit Hinweisen auf Sicherheitsrisiken

Grundzielsetzung:

Hinweise für bei AS bestehende Sicherheitsrisiken werden frühzeitig erkannt.

Massnahmen zur Verminderung von Sicherheitsrisiken werden umgehend eingeleitet.

Spezifische Ziele:

Exkurs:

Folgende Identitätsabklärungen werden im Rahmen des Eintritts- und Registrierungsprozesses durch die MA DiAu vorgenommen:

- *Auswertung 2-Finger-Daktyloskopie*
- *Abfrage von nationalen und internationalen Migrations- und Fahndungsdatenbanken (ZEMIS, RIPOL, SIS, ORBIS, CS-VIS, TROVA, RUMACA)*

- *Prüfung der abgegebenen Dokumente und Unterlagen auf sicherheitsrelevante Hinweise (v.a. Identitätspapiere, amtliche Dokumente)*

Im Rahmen der Identitätsabklärung können Hinweise auf mögliche bei AS vorliegenden Sicherheitsrisiken auftreten.

Die Sektion P&A stellt sicher, dass im Rahmen der Identitätsabklärung auftretende Sicherheitsrisiken umgehend an sie gemeldet werden.

Die MA des LE Sicherheit und des LE Betreuung sowie die MA SEM sind auf sicherheitsrelevante Hinweise (z.B. Narben, Tattoos, kritische Äusserungen) sensibilisiert und melden diese konsequent der Sektion P&A sowie dem SiVer.

Der Informationsfluss bei sicherheitsrelevanten Hinweisen zu den Partnern innerhalb des BAZ sowie zu externen Partnern ist koordiniert, verschriftlicht und sichergestellt.

Grundauftrag:

Die Leitung P&A stellt den Informationsfluss zu den Partnern innerhalb des SEM – insbesondere SPOC Sicherheit DBAS und Sicherheitsreferent SEM - sowie zu externen Partnern (z.B. NDB, fedpol, BJ) sicher. Sie handelt dabei nach Vorgaben des SPOC Sicherheit DBAS und des Sicherheitsreferenten SEM.

Die Regionenleitungen organisieren in Absprache mit dem Sicherheitsreferenten SEM sowie dem SiVer einmal jährlich eine Schulung zur Sensibilisierung der MA des LE Sicherheit und des LE Betreuung auf sicherheitsrelevante Hinweise.

Der SiVer sowie der Pikettdienst DSB stellen den Informationsfluss ausserhalb der Büroarbeitszeiten sicher.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 26 Abs. 2 AsylG
- Directive de travail: Service Identification Sites délocalisés (DIAu) vom 4. Juli 2018 ([Anhang 5](#))
- Directive de travail: Missions de réinstallation de réfugiés (Resettlement) vom 4. Juli 2018 ([Anhang 5](#))

11 Hausordnung

Grundzielsetzung:

Alle BAZ verfügen über eine Hausordnung. Diese hält die Regeln des gemeinsamen Zusammenlebens in einem BAZ fest.

Spezifische Ziele:

Im Einzelnen regelt die Hausordnung insbesondere folgende Bereiche:

- Zweck eines BAZ
- Ein-/Austritt und Ausgangszeiten
- Sicherheitsvorkehrungen
- Alltagsregeln des Zusammenlebens
- Telefon/Internet/Post und Besucher
- Disziplinar massnahmen und Haftung
- Kontaktstellen

Die AS kennen ihre Rechte und Pflichten gemäss Hausordnung.

Grundauftrag:

Die Leitung LE Betreuung im BAZ stellt sicher, dass die Hausordnung in einer für die AS verständlichen Form bekannt gemacht wird und im BAZ ausgehängt ist.

Der LE Betreuung sorgt für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung innerhalb des BAZ. Er wird nötigenfalls durch den LE Sicherheit bei der Durchsetzung unterstützt.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Für UMA gelten nebst der in der Hausordnung festgehaltenen Regeln, die Regeln gemäss dem Merkblatt für unbegleitete minderjährige Asylsuchende²³

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 21 Betriebsverordnung
- Hausordnung der Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 3](#))
- Art. 7 der Rahmenvereinbarungen mit den LE Betreuung AOZ und ORS vom November 2013

²³ [Anhang 11](#)

12 Disziplinar massnahmen

Grundzielsetzung:

Disziplinar massnahmen dienen einem geordneten Betrieb sowie der Ruhe und Ordnung in der Unterkunft.

Die Regelungen der Disziplinar massnahmen gemäss der Betriebsverordnung werden eingehalten.

Spezifische Ziele:

Die AS werden beim Eintritt ins BAZ über ihre Rechte und Pflichten im Bereich Disziplinarwesen informiert.

Die Anordnung und Mitteilung von Disziplinar massnahmen erfolgt durch die Disziplinarbehörden gemäss Artikel 27 Absatz 1 Betriebsverordnung. Eine Übertragung der Aufgaben der Disziplinar massnahmenanordnung auf den LE Sicherheit im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Betriebsverordnung ist nicht vorgesehen.

Bei der Anordnung einer Disziplinar massnahme wird in jedem Einzelfall die Verhältnismässigkeit geprüft. Die Art und Dauer der Massnahme ist der Schwere der Pflichtverletzung angepasst. Die angeordnete Massnahme ist im Einklang mit der bisherigen Praxis im BAZ, berücksichtigt dabei aber auch die persönlichen Umstände der AS und deren bisheriges Verhalten im BAZ.

In jedem BAZ besteht eine Liste über sämtliche gemeldeten Vorfälle, angeordneten Massnahmen und allfälligen Beschwerden, welche in eine zentral vom DBAS geführte gemeinsame Dokumentation übertragen wird. Eingegangene Beschwerden werden umgehend dem Stab DBAS weitergeleitet.

Eine Anwendung der Massnahme nach Artikel 25 Absatz 1 lit. e Betriebsverordnung setzt das Vorhandensein einer separaten Unterbringungsmöglichkeit ausserhalb des BAZ voraus.

Grundauftrag:

Die Regionenleitung bestimmt die für die Anordnung und Mitteilung von Disziplinar massnahmen zuständigen MA.

Die Leitung P&A stellt sicher, dass die oben genannten Ziele im Bereich Disziplinar massnahmen erreicht werden.

Der Stab Asyl ist die Beschwerdebehörde gemäss Artikel 28 Betriebsverordnung.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 24a Abs. 1 AsylG
- Art. 24 ff. Betriebsverordnung
- Hausordnung der Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 3](#))

- Leitfaden Zusammenarbeit Abteilung EVZ - Sektion Sicherheit und Immobilien vom 3. April 2018 ([Anhang 8](#))
- Beschwerdeformular: [Internes Beschwerdeformular Disziplinarmaßnahmen \(Deutsch\).pdf](#)

13 Kommunikationsmöglichkeiten der AS

Grundzielsetzung:

Die AS haben im Alltag die Möglichkeit, soziale Kontakte zu pflegen und die dazu gängigen Kommunikationsmittel zu nutzen.²⁴

Spezifische Ziele:

Die Kommunikation ist durch folgende Dienstleistungen gewährleistet:

- Empfang von Besuch
- Postempfang
- WLAN
- Zurverfügungstellung von Mobiltelefonen (SIM-Karte auf eigene Kosten) oder Möglichkeit der Skype-Telefonie

Elektronische Geräte - insbesondere Mobiltelefone - werden, soweit sie die Ruhe und Ordnung sowie Privatsphäre nicht stören, den AS grundsätzlich belassen. Die Regionenleitung entscheidet darüber, welche Geräte generell im BAZ nicht erlaubt sind (z.B. mobile Lautsprecher, Foto- und Videokameras). Bei ordnungswidrigem Gebrauch (z.B. Foto-/Videoaufnahmen im BAZ, Lärmverursachung) können elektronische Geräte eingezogen werden.

Die nötigen Kommunikationsmittel (Telefone/WLAN & Kontaktadressen) zur Kontaktaufnahme mit internen oder externen Rechtsberatungsstellen Rechtsvertretungen und Rückkehrberatungsstellen stehen zur Verfügung.

Grundauftrag:

Die Regionenleitung legt im Rahmen der Betriebsverordnung fest, in welchen Räumlichkeiten und zu welchen Zeiten die AS im BAZ Besuch empfangen können. Externen Besuchern wird der Zugang ins BAZ nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des AS gestattet.

Der Postempfang sowie die Inhouseverteilung an die AS in den BAZ ist gewährleistet. Eingeschriebene Post muss vom AS persönlich quittiert werden.

Das SEM richtet in jedem BAZ einen WLAN-Zugang ein. Die Regionenleitung entscheidet über den Standort der Access Points.²⁵

Das SEM kann den AS zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Privatsphäre anderer Personen elektronische Geräte – insbesondere das Mobiltelefon - abnehmen.

Die Leitung P&A stellt sicher, dass für AS ohne WLAN-fähige Mobiltelefone eine Möglichkeit zum telefonischen Kontakt im BAZ zur Verfügung steht. Sofern dem SEM Kosten dafür anfallen, kann eine Gebühr verlangt werden. Davon ausgenommen ist die telefonische Kontaktaufnahme mit der Rechtsberatungsstelle, Rechtsvertretung und Rückkehrberatung; diese ist gebührenfrei.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

²⁴ Die mit dem Asylverfahren in Zusammenhang stehenden Kommunikationsmittel sind nicht im BEKO geregelt.

²⁵ Durch die Wahl der Access Points kann verhindert werden, dass z.B. in den Schlafräumen WLAN-Zugang besteht.

Für UMA gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen im Umgang mit elektronischen Geräten. Über darüberhinausgehende erzieherisch indizierte Einschränkungen des Mobiltelefongebrauchs durch UMA entscheidet der/die zuständige Sozialpädagoge/-in.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 4 Abs. 7, Art. 13 und Art. 16 Betriebsverordnung
- Hausordnung der Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 3](#))

14 Informationsvermittlung an AS

Grundzielsetzung

Die AS sind über das Leben im BAZ, das Leben in der Schweiz sowie das Asylverfahren informiert.

Spezifische Ziele:

Die AS sind informiert über:

- **Asylverfahren:** Ablauf des Asylverfahrens sowie Rechte und Pflichten (Abgabe des Erstinfoflyers im Anlauf-BAZ)
- **Leben im BAZ:** Hausordnung, Beschäftigungsprogramme, Sicherheits- und Hygienevorschriften und Ansprechstelle bei Anliegen und besonderen Vorfällen (Abgabe des Erstinfoflyers im Ziel-BAZ)
- **Leben in der Schweiz:** Verhaltensweisen in der Schweiz und Alltagskompetenzen in lebenspraktischen Bereichen (Abgabe des Erstinfoflyers im Ziel-BAZ)

Das Konzept zur Informationsvermittlung in BAZ ([Anhang 4](#)) regelt:

- die zu vermittelnden Informationsinhalte sowie die dafür verantwortlichen Personen
- für die Aufbereitung und Aktualisierung der Informationen zuständigen Stellen innerhalb des SEM
- die Art und Weise der Informationsvermittlung inklusive der Informationsinstrumente (z.B. Printmaterial, Informationsfilm und -veranstaltungen sowie individuelle Gespräche) sowie die dafür zuständigen Stellen

Alle BAZ verwenden grundsätzlich einheitliches Informationsmaterial. Je nach Standort können zusätzliche Informationen abgegeben werden.

Das Informationsmaterial ist einfach verständlich und zielgruppenorientiert. Es steht in allen relevanten Sprachen zur Verfügung.

Alle neu eintretenden AS erhalten zeitnah ein Informationspackage und eine mündliche Information

Grundauftrag:

Das SEM gewährleistet die Informationsvermittlung gemäss dem Konzept zur Informationsvermittlung in den BAZ. Es kann diese an den LE Betreuung oder den LE Sicherheit delegieren.²⁶

Das SEM stellt insbesondere sicher, dass Asylsuchende in jedem BAZ eine regelmässige Möglichkeit haben, Fragen und Anliegen persönlich bei SEM-Mitarbeitenden (z.B. Fachspezialisten P&A, Leitung) vorzubringen.

²⁶ siehe [Kapitel 9.6](#) zur Informationsvermittlung betreffend Gesundheit und medizinische Versorgung

Des Weiteren ist in jedem BAZ eine vom SEM betriebene Beschwerdemöglichkeit im Sinne einer „Feedback-Box“ bereitzustellen. Damit haben AS die Möglichkeit Anliegen, Rückmeldungen oder Beschwerden betreffend Unterbringung schriftlich dem SEM zukommen zu lassen.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

AS mit besonderen Bedürfnissen werden bei Bedarf über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit in spezifischen Bereichen tätigen Fachstellen informiert (z.B. Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ), Suchtberatungsstellen, Opferberatung, LGBTIQ-Beratungsstellen). SEM P&A und der LE Betreuung stellen hierfür eine Liste mit den Kontaktadressen zur Verfügung und aktualisieren diese laufend.

Das SEM gewährleistet, dass alle UMA zusätzlich mit den für UMA spezifischen Informationen versorgt werden.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 26 Abs. 3 AsylG
- Art. 14 Betriebsverordnung
- Informationskonzept vom Oktober 2018

15 Personentransport

Vorbemerkungen:

Es sind grundsätzlich folgende Personentransporte für AS vorstellbar:

- Transporte während eines Aufenthaltes in einem BAZ (z.B. Arzttermine, amtliche Termine, Durchführung von Verfahrensschritten, Schulbesuch)
- Transporte zwischen verschiedenen BAZ (Erstverteilung, Transfer)
- Transporte in die Kantone infolge Kantonszuteilung

Zur Verfügung stehen folgende Transportformen: öffentlicher Verkehr, Kleinbustransport durch den LE Betreuung und Transporte durch private Transportunternehmen²⁷.

Grundzielsetzung:

Der Personentransport der AS ist sichergestellt.

Spezifische Ziele:

Je nach Transportart ist die adäquate Transportform zu wählen. Dabei wird berücksichtigt, dass AS ohne Auswertung der 2-Finger-Daktyloskopie und ohne Basisabklärung zur Identität sollen nicht mit dem öffentlichen Verkehr reisen.

Die Beschaffung oder Anmietung sämtlicher Fahrzeuge erfolgt mittels Antrag der Regionelleitung an die Leitung SSI.

Grundauftrag:

Der Transportbeauftragte der Asylregion (LE Betreuung oder Sektion P&A) wählt je nach Transportart die adäquate Transportform:

- Transporte während eines Aufenthaltes in einem BAZ:
Der LE Betreuung bestimmt die Transportform. Dabei strebt er einen betrieblich effizienten und kostengünstigen Personentransport an. Die Grundsätze werden in Absprache mit der Leitung P&A festgelegt.
- Transporte zwischen verschiedenen BAZ sowie in die Kantone infolge Kantonszuteilung:
Die Sektion P&A bestimmt die Transportform. Dabei strebt sie einen betrieblich effizienten und kostengünstigen Personentransport an.

Die detaillierte Vorgehensweise zur Abgabe von Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr regelt die interne Weisung über die Abgabe von Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr in den Bundesasylzentren.

Der LE Betreuung ist für den täglichen Unterhalt der Fahrzeuge (z.B. tanken, waschen, saugen) verantwortlich. Er hat bezüglich dem regulären Gebrauch der Fahrzeuge die nötige Sorgfalt walten zu lassen und ist verpflichtet Schäden umgehend DIL zu melden. Ebenfalls sind die Fahrtenkontrollhefte laufend nachzuführen und die von DIL benötigten Auswertungen termingerecht zu liefern.

²⁷ Siehe auch [Kapitel 16.5.1](#)

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Der Transportbeauftragte (LE Betreuung oder Sektion P&A) stellt sicher, dass alle UMA unter 16 Jahren bei Transfers in ein anderes BAZ oder bei Austritt in den Kanton begleitet werden.

Vulnerable Personen (z.B. gehbehinderte Personen) werden bei Bedarf bei sämtlichen Transporten begleitet.

UMA werden zwecks besserer sozialräumlicher Anbindung und für gemeinsame Ausflüge und Aktivitäten bei Bedarf Tickets für maximal drei Fahrten (retour) mit dem öffentlichen Nahverkehr abgegeben.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Verordnung über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen vom 23. Februar 2005
- Interne Weisung über die Abgabe von Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr in den Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 5](#))
- Pflichtenheft zum Projekt (18099) 420 Busse: Personentransportdienstleistungen für das SEM vom März 2018

16 Zusammenarbeit mit Dritten

16.1 Grundsätzliches

Das SEM pflegt aktiv die Zusammenarbeit mit allen Partnern im Umfeld des BAZ. Diese umfassen insbesondere:

- Offizielle Stellen von Bund, Kanton und Gemeinde: Standortgemeinde, Migrationsamt, KESB, Polizei und Grenzwachtkorps (GWK)
- NKVF und UNHCR
- Seelsorge, Zivilgesellschaft und Zivildienstleistende
- Partner der Privatwirtschaft: Transport- und Cateringunternehmen
- Ärzte/Ärztinnen und Spitäler in der Asylregion²⁸

An jedem Standort besteht:

- Sofern von der Gemeinde gewünscht eine Begleitgruppe mit Vertretern der Gemeinde und des SEM sowie weiteren Vertretern auf Wunsch²⁹
- Ein SEM P&A SPOC für NGOs und Partner der Zivilgesellschaft, welcher für Vorschläge zur Zusammenarbeit zuständig ist

Die BAZ sind keine öffentlichen Begegnungsräume. Die Kontakte mit der Zivilgesellschaft finden grundsätzlich im Umfeld und nicht im BAZ selbst statt. Das SEM kann Ausnahmen im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung bewilligen.

16.2 Offizielle Stellen von Bund, Kanton und Gemeinde

16.2.1 Standortgemeinden (Begleitgruppen)

Grundzielsetzung:

Die Regionenleitung pflegt einen regelmässigen Austausch mit den Standortgemeinden der BAZ. Dieser beinhaltet insbesondere folgende Themen:

- Sicherheit im Umfeld des BAZ
- Zusammenarbeit in Kommunikationsfragen gegenüber der Öffentlichkeit
- Möglichkeiten von GEP zugunsten der Gemeinde
- Sonstige Anliegen (z.B. Nutzung öffentlicher Verkehr/Infrastruktur, Zusammenarbeit mit Freiwilligen)

Spezifische Ziele:

Zum Zweck des regelmässigen Austauschs gemäss Grundzielsetzung wird für jedes BAZ – sofern von der Standortgemeinde gewünscht – eine Begleitgruppe mit Vertretern der Gemeinde und des jeweiligen BAZ eingerichtet.

²⁸ Siehe [Kapitel 9.5](#)

²⁹ Siehe [Kapitel 16.2.1](#)

Für jedes BAZ besteht eine öffentlich bekannte Hotline, welche während 24 Stunden an sieben Tagen der Woche bedient ist. Darüber werden Fragen und Anliegen von lokalen Behördenstellen sowie Bürgerinnen und Bürgern entgegengenommen.

Grundauftrag:

Die Standortgemeinde leitet die Begleitgruppe. Sie bestimmt den weiteren Teilnehmerkreis (z.B. NGOs, Zivilgesellschaft, Polizei).

Das SEM stellt eine geeignete Vertretung in der Begleitgruppe der Sitzungen sicher. Der SiVer sowie der LE Betreuung und der LE Sicherheit sind miteinbezogen. Die Sitzungen werden protokolliert.

Die Begleitgruppe nimmt Lagebeurteilungen vor und bespricht mögliche Massnahmen.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 7, Art. 10, Art. 11 und Art. 17 Betriebsverordnung
- Interne Weisung über Beschäftigungsprogramme in den Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 5](#))

16.2.2 Migrationsamt

Die Zuständigen des BAZ stellen in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Migrationsamt die Abläufe zur Anordnung von Zwangsmassnahmen bei Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – insbesondere bei massiver Störung des Zentrumsbetriebs – sicher.³⁰

Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel, welche ihr Asylgesuch im BAZ zurückziehen, werden – sofern nicht schriftlich mit dem Migrationsamt anders vereinbart – diesem oder einer anderen vom Kanton als zuständig bezeichneten Stelle für eine allfällige Rücküberstellung gemeldet.

Die Koordination mit dem Migrationsamt kann im Rahmen der Begleitgruppe oder aber in separaten Treffen vorgenommen werden.

16.2.3 Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde

Grundzielsetzung:

Die Zuständigkeiten und Abläufe in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den BAZ und der jeweils zuständigen KESB sind geklärt und verschriftlicht.

Spezifische Ziele:

³⁰ Art. 74 Abs. 1 lit. a AIG; Die Zusammenarbeit mit dem Migrationsamt in den Bereichen Asylverfahren sowie Vollzug der Wegweisung ist im Rahmen der Weisungsgebung zum Verfahren geregelt.

Alle UMA unter 12 Jahren werden der KESB zwecks Ergreifen allfälliger Kindsschutzmassnahmen gemeldet.

Die Meldung von UMA über 12 Jahren erfolgt nach den mit der KESB des Standortkantons definierten Kriterien.

Eine Meldung erfolgt in jedem Fall bei Verdacht auf Kindswohlgefährdung und häusliche Gewalt sowie bei Hinweisen auf die Notwendigkeit einer Beistandschaft (z.B. bei Urteilsunfähigkeit).

Grundauftrag:

Die Regionenleitung stellt die Umsetzung der obengenannten Ziele sicher.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

--

16.2.4 Polizei

Grundzielsetzung:

Die Zusammenarbeit zwischen den BAZ und der Polizei ist geregelt.

Spezifische Ziele:

Das Sicherheitsdispositiv zur Bewältigung der im Sicherheitskonzept vorgesehenen Ereignisfälle ist von SSI und KAPO (sowie anderen Blaulichtorganisationen) festgelegt und bekannt.

Die Abläufe der Verhaftung von sich im BAZ massiv aggressiv verhaltenden AS sind bekannt. AS, welche tätlich gegen MA des BAZ vorgehen, sind wenn möglich zur Anzeige zu bringen und durch die KAPO vorübergehend festnehmen zu lassen.

Die verfahrensrelevanten Abläufe (z.B. Vollzug der Wegweisung) sind festgelegt.

Es findet zu all diesen Themen ein regelmässiger Austausch zwischen SSI, der Regionenleitung und der Polizei (sowie bei Bedarf anderen Blaulichtorganisationen) statt.

Die Kommunikation im Ereignisfall ist von SSI in Zusammenarbeit mit der Regionenleitung geklärt.³¹

Grundauftrag:

SSI regelt das Sicherheitsdispositiv zur Bewältigung der im Sicherheitskonzept vorgesehenen Ereignisfälle.

Die Regionenleitung definiert in Zusammenarbeit mit der KAPO folgende Abläufe:

- Verhaftung von sich massiv aggressiv verhaltenden AS
- Zuführung und Festnahme im Zusammenhang mit verfahrensrelevanten Abläufen

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

³¹ Siehe Kapitel [10.2.1](#)

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Leitfaden Zusammenarbeit Abteilung EVZ – Sektion Sicherheit und Immobilien vom 3. April 2018 ([Anhang 8](#))

16.2.5 Grenzwachtkorps (GWK)

Grundzielsetzung:

Die Zusammenarbeit von SEM und GWK im Bereich der Triage von an der Grenze aufgegriffenen Ausländer/-innen ohne gültigen Aufenthaltstitel ist effizient und konstruktiv geregelt.

Spezifische Ziele:

Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel, welche beim GWK angeben, in der Schweiz ein Asylgesuch stellen zu wollen, werden dem nächstgelegenen BAZ mV zugeführt.

Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel, welche nach Zuführung durch das GWK ihr Asylgesuch im BAZ zurückziehen, werden – sofern mit dem GWK vereinbart – diesem rücküberstellt.

Der Informationsfluss zwischen dem SEM und dem GWK ist gewährleistet (z.B. durch regelmässige Austauschtreffen).

Grundauftrag:

Die Regionenleitung definiert - unter Berücksichtigung der Vorgaben der Zentrale SEM - die Abläufe, welche die Zusammenarbeit zwischen dem GWK, dem SEM und dem LE Sicherheit regeln.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 19, Art. 21 Abs. 1 und Art. 69 Abs. 1 AsylG
- Art. 9 ff. und Art. 40 AIG

16.3 NKVF und UNHCR

Grundzielsetzung:

Das SEM arbeitet zwecks Qualitätskontrolle der Unterbringung von AS eng mit der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) zusammen.

Spezifische Ziele:

Die NKVF und UNHCR haben jederzeit unangemeldet Zugang zu den BAZ.

Die von der NKVF und UNHCR vorgebrachten Empfehlungen werden vom SEM innert nützlicher Zeit geprüft.

Grundauftrag:

Die NKVF und UNHCR geben konkrete Empfehlungen an das SEM ab.

Die Regionenleitung legt in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Asylregionen der GL Vorschläge zum Umgang mit den Empfehlungen vor.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 2 BG NKVF
- Zum Mandat der NKVF siehe: [Portrait und Aufgaben \(admin.ch\)](#)

16.4 Seelsorge, Zivilgesellschaft und Zivildienstleistende

16.4.1 Seelsorge

Grundzielsetzung:

Eine Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Landeskirchen³² mit dem SEM im Bereich der kirchlichen Seelsorge. Sie regelt insbesondere den Zutritt (Akkreditierung) zu den BAZ sowie die weiteren Grundlagen der Zusammenarbeit.³³

Spezifische Ziele:

Die Seelsorge wird vertraulich ausgeübt. Die Seelsorgenden unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB.

Die Kontaktaufnahme zwischen den Seelsorgenden und den AS ist sichergestellt.

Alle BAZ verfügen über Räumlichkeiten, die für die Seelsorge genutzt werden können (mindestens ein Raum pro BAZ).

Grundauftrag:

Das SEM schliesst eine schweizweite Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den Landeskirchen ab.

Die Landeskirchen bestimmen im Rahmen der Vereinbarung ihren Seelsorgeauftrag selbst; der Auftrag darf nicht mit den Aufgaben der im BAZ tätigen LE (insbesondere LE Betreuung und Rechtsvertretung) in Konkurrenz stehen.

Das seelsorgerische Angebot richtet sich unabhängig von Religion und Kultur an alle AS.

Das Seelsorgeteam setzt sich nach Möglichkeit aus Frauen und Männern zusammen.

³² Die Seelsorge in den BAZ wird durch die Verbände der Landeskirchen, namentlich der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK), die Schweizer Bischofskonferenz, die Christkatholische Kirche der Schweiz und den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG), ausgeübt. Sie stellen die Qualität der zum Einsatz gebrachten Seelsorgenden sicher. Im Einzelfall können zu muslimischen Seelsorgenden ausgebildete Privatpersonen nach erfolgter Personenüberprüfung ebenfalls zur Seelsorge in einem BAZ zugelassen werden.

³³ Die Seelsorgedienstleistung wird den Landeskirchen wie auch einzelfallweise tätigen muslimischen Seelsorgenden vom SEM mangels gesetzlicher Grundlage nicht entschädigt.

Der LE Betreuung pflegt die Zusammenarbeit mit den im BAZ tätigen Seelsorgenden.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 3 Betriebsverordnung
- Art. 321 StGB
- Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Empfangsstellen für Asylsuchende vom Dezember 2002
- Art. 7 Rahmenvereinbarung mit den LE Betreuung vom November 2013
- Leitbild von SBK, SEK, Christkatholischer Kirche der Schweiz und SIG für die Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für Asylsuchende und in den Transitzenen der Flughäfen vom 27. November 2003
- Schlussbericht: Der Pilotversuch muslimische Seelsorge im Testbetrieb Zürich, Evaluation des Nutzens und der Machbarkeit der Universität Fribourg vom 7. Oktober 2017

16.4.2 Zivilgesellschaft (NGOs und Freiwillige)

Grundzielsetzung:

Das SEM pflegt im Rahmen des Möglichen die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (NGOs und Freiwillige) im Umfeld der BAZ.

Spezifische Ziele:

Jedes BAZ verfügt über eine Ansprechperson des SEM (SPOC), an welche sich die Vertretenden der Zivilgesellschaft mit ihren Anliegen wenden können.

Zusammenarbeit im Umfeld des BAZ: Das SEM beteiligt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an der Finanzierung von Begegnungsorten im Umfeld der BAZ. Der Betrieb dieser Begegnungsorte liegt in der Verantwortung der zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die zivilgesellschaftlichen Akteure im Umfeld der BAZ organisieren sich selbst.

Zusammenarbeit innerhalb des BAZ: Die Form der Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft und den BAZ im Rahmen von konkreten Projekten wird durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt. Diese bestimmt in jedem Fall:

- die Aufgaben/Leistungen des BAZ sowie des zivilgesellschaftlichen Partners
- die Projektfinanzierung (insbesondere der finanzielle Beitrag des SEM)
- die namentliche Bezeichnung der zivilgesellschaftlichen Vertreter, welche im Rahmen des konkreten Projektes Zutritt zu einem BAZ erhalten (Zutrittsberechtigung)
- Fragen der Kommunikation (z.B. Medienanfragen, Verschwiegenheitspflicht)

Grundauftrag:

Die Regionenleitung stellt sicher, dass die Modalitäten der Zusammenarbeit (z.B. SPOC, Verantwortlichkeiten, Zutrittsberechtigungen zu den BAZ) definiert sind.

Das SEM stellt sicher, dass die AS in den BAZ in geeigneter Form über angebotene Aktivitäten der Zivilgesellschaft informiert sind; im konkreten Einzelfall wird über Aktivitäten, die dem Interesse des BAZ widersprechen (z.B. politische Demonstrationen), nicht aktiv informiert.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Art. 3 und Art. 7 Betriebsverordnung
- Positionspapier zum Treffen SEM – Plattform „Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren“ (ZiAB): Vorstellungen/Forderungen der ZiAB und Positionen des SEM bezüglich der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Asylgesetzrevision vom 18. Mai 2016
- Interne Weisung über Beschäftigungsprogramme in den Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 5](#))

16.4.3 Zivildienstleistende

Grundzielsetzung:

Zivildienstleistende werden in den BAZ nach Möglichkeit insbesondere zur Unterstützung bei der Unterbringung von AS eingesetzt.

Die BAZ (SEM) und der LE Betreuung, sofern es sich um eine nicht gewinnorientierte Organisation handelt, lassen sich als Einsatzbetrieb anerkennen (auch beide am gleichen Standort). Die BAZ können im Rahmen des Zulässigen Zivildienstleistenden einsetzen. Dieser kann jedoch für alle Betreuungsaufgaben gemäss Betreuungspflichtenheft herangezogen werden. Das Weisungsrecht für den Zivildienstleistenden kann an den LE Betreuung abgetreten werden.

Spezifische Ziele:

Die BAZ können rasch auf zusätzliches Personal zugreifen, dies insbesondere:

- zur Verstärkung der Personalressourcen in Notlagen
- zur Unterstützung bei spezifischen Beschäftigungsaktivitäten
- zur Durchführung des Personentransports

Die BAZ sind vom zuständigen Regionalzentrum³⁴ als Einsatzbetrieb (EiB) anerkannt und es besteht ein gegenseitig unterzeichnetes Pflichtenheft.

Der Einsatz von allfällig direkt durch den LE Betreuung rekrutierten Zivildienstleistenden erfolgt koordiniert mit der Regionenleitung SEM.

³⁴ Siehe Zuständigkeit Regionalstellen: <https://www.zivi.admin.ch/zivi/de/home/die-zivi/kontakt-und-adressen.html>

Grundauftrag:

Die Regionenleitung regelt die Zusammenarbeit mit der zuständigen Vollzugsstelle des Zivildienstes selbständig und stellt die Anerkennung der BAZ als EiB nach Möglichkeit sicher.

Die Sektion P&A definiert das jeweilige Pflichtenheft der Zivildienstleistenden und stellt die Rekrutierung sicher.

Das SEM ist den Zivildienstleistenden gegenüber weisungsberechtigt.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995
- Verordnung betreffend die Übertragung von Vollzugsaufgaben des Zivildienstes auf Dritte vom 22. Mai 1996
- Verordnung über das Informationssystem des Zivildienstes vom 20. August 2014
- Verordnung über den zivilen Ersatzdienst vom 11. September 2011
- Verordnung des WBF über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistenden Personen vom 15. April 2004

16.5 Partner der Privatwirtschaft

16.5.1 Cateringunternehmen

Grundzielsetzung:

Das definierte Partnerunternehmen erbringt die vertraglich vorgesehenen Cateringdienstleistungen zugunsten der BAZ.

Spezifische Ziele:

Die Cateringdienstleistungen können hinsichtlich Menge und Qualität innert angemessener Reaktionszeit (üblicherweise in 8 Stunden) durchgeführt werden.

Die Ansprechpersonen der BAZ (SPOC) sowie der Cateringunternehmen sind bekannt.

Die Abläufe zur Bestellung und Abrechnung von Cateringdienstleistungen sind festgelegt.

Grundauftrag:

Das SEM bestimmt die Vorgaben für die Ausschreibung des Cateringunternehmens.

Der LE Betreuung schliesst Vereinbarungen mit dem Cateringunternehmen.

Der LE Betreuung stellt den reibungslosen Bezug von Cateringdienstleistungen sicher.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Interne Weisung über den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen durch externe Leistungserbringer Betreuung in den Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 5](#))

16.5.2 Transportunternehmen

Grundzielsetzung:

Die definierten Partnerunternehmen erbringen die vertraglich vorgesehenen Transportdienstleistungen zugunsten der BAZ.

Spezifische Ziele:

Die Transportdienstleistungen können hinsichtlich Umfang und Qualität innert angemessener Reaktionszeit (üblicherweise in 6 Stunden) durchgeführt werden.

Die Ansprechpersonen der BAZ (SPOC) sowie der Transportunternehmen sind bekannt.

Die Abläufe zur Bestellung und Abrechnung von Transportdienstleistungen sind festgelegt.

Transportdienstleistungen sind, wenn nötig, auch ausserhalb der Bürozeiten und an Wochenenden sichergestellt.

Grundauftrag:

Das SEM schliesst Vereinbarungen mit Transportunternehmen.

Die Sektion P&A stellt den reibungslosen Bezug von Transportdienstleistungen sicher.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

Die Transportunternehmen gewährleisten die fachgerechte Beförderung von Kindern und Personen mit Behinderungen.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Pflichtenheft zum Projekt (18099) 420 Busse: Personentransportdienstleistungen für das SEM vom März 2018

16.6 Weitere Dritte

- **Rechtsvertretung**

Die Verantwortung für die Unterbringung, die Betreuung und die medizinische Versorgung liegt beim SEM. Falls die Rechtsvertretung (bei UMA die Vertrauensperson) Massnahmen in diesen Bereichen als notwendig erachtet, wendet sie sich an die Leitung P&A.

- **VBS**

In Fällen von hohen Anläufen kann eine Zusammenarbeit mit Institutionen des VBS nötig sein. Das VBS kann das SEM beim Transport von AS unterstützen. Im Falle einer Anlaufstelle leistet das VBS zudem Unterstützung bei den medizinischen Eintrittsuntersuchungen.

Die Details zu dieser Zusammenarbeit ist dem Notfallkonzept³⁵ zu entnehmen.

³⁵ Konzept zur Steuerung und Bewältigung der ausserordentlichen Lage im Asylwesen vom 28. November 2012 (Notfallkonzept Asyl)

17 Beschaffungen und Rechnungswesen

Grundzielsetzung:

Die Lieferantenauswahl und die Einkäufe durch die bundesexternen LE (LE Betreuung und LE Sicherheit) erfolgen gemäss den beschaffungsrechtlichen Grundsätzen.

Spezifische Ziele:

Die Grundsätze, Zuständigkeiten und Abläufe bei Einkäufen, welche durch die in den BAZ tätigen LE Betreuung und LE Sicherheit abgewickelt werden, sind allen Beteiligten bekannt.

Beim Einkauf von Gütern und Dienstleistungen werden folgende Grundsätze³⁶ beachtet:

- Unterkunfts- und Verbrauchsmaterial wird/muss sofern möglich bei SSI bestellt werden.
- Der Einkauf der Güter und Dienstleistungen hat grundsätzlich in der näheren Umgebung des jeweiligen BAZ zu erfolgen.
- Die MA des LE Betreuung, die Aufträge vergeben, abwickeln, oder auf deren Inhalt Einfluss nehmen können, haben schriftliche Unbefangenheitserklärungen abzugeben.
- Aus Gründen der Gleichbehandlung sind grundsätzlich sämtliche geeignete Anbieter in der näheren Umgebung des jeweiligen BAZ zu berücksichtigen.
- Der LE Betreuung ist zur sorgfältigen Ausfertigung und Ablage sämtlicher im Rahmen der Beschaffung von relevanten Unterlagen verpflichtet.

Grundauftrag:

Der LE Betreuung befolgt betreffend Abläufe, Lieferantenauswahl und Vertragsabschluss die in der „Internen Weisung über den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen durch externe LE Betreuung in den BAZ“ festgehaltenen Vorgaben.

Der LE Betreuung stellt sicher, dass die gewählten Vertragspartner die Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht vertragskonform erbringen. Er ist zudem für die Rechnungskontrolle zuständig.

Die Sektion P&A sowie die Sektion UPR kontrollieren die Rechnungen der Lieferanten (4-Augenprinzip).

Die Sektionsleitung P&A ist für die Einhaltung und Umsetzung der „Internen Weisung über den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen durch externe LE Betreuung in den BAZ“ in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Die Sektion UPR überwacht die korrekte Umsetzung der „Internen Weisung über den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen durch externe LE Betreuung in den BAZ“ und macht periodisch Stichproben.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

³⁶ Siehe u.a. Ziff. 3 der Internen Weisung über den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen durch externe Leistungserbringer Betreuung in den Bundesasylzentren vom 1. Januar 2019 ([Anhang 5](#))

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Interne Weisung über das Vertrags- und Beschaffungswesen im SEM vom 1. Januar 2018 ([Anhang 5](#))
- Interne Weisung über den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen durch externe Leistungserbringer Betreuung in den Bundesasylzentren vom 1. März 2019 ([Anhang 5](#))
- Art. 15 der Rahmenvereinbarungen mit den LE Betreuung AOZ und ORS vom November 2013

18 Gesundheit und Sicherheit MA SEM³⁷

18.1 Grundsätzliches

Das SEM wirkt an der Implementierung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements des Bundes (BGMB) mit, welches die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, der Motivation, des Wohlbefindens sowie der Leistungsfähigkeit der MA der Bundesverwaltung zum Ziel hat.

Zu diesem Zweck verfügt das SEM über eine Kontaktperson für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (KOPAS) sowie eine/-n Gesundheitsverantwortliche/-n (GV).

18.2 Gesundheit MA SEM

Grundzielsetzung:

Die physische Gesundheit der MA SEM wird erhalten und gefördert.

Spezifische Ziele:

Es bestehen geeignete Massnahmen zur Prävention von Unfällen und Ansteckung von Krankheiten.

In den Verfahrensräumlichkeiten sind die nötigen Vorkehrungen zum Schutz vor einer über die Luft übertragbaren Krankheit gewährleistet, wie zum Beispiel:

- Lüftung (minimaler gesetzlicher Luftwechsel/h)
- Atemwegsschutzmasken

Grundauftrag:

Das SEM bietet seinen MA jährlich die Möglichkeit, sich kostenlos gegen die Grippe impfen zu lassen (Spritzimpfung in den Oberarm).

Das SEM bietet seinen MA die Möglichkeit zur Durchführung kostenloser Tuberkulose-Interferon-Tests an.

Das Vorgehen bei Ausbrüchen von übertragbaren Krankheiten in einem BAZ ist im Handbuch „Empfehlungen für Impfungen sowie zur Verhütung und zum Ausbruchmanagement von übertragbaren Krankheiten in den Asylzentren des Bundes und den Kollektivunterkünften der Kantone“ des BAG geregelt.

Das SEM verfügt zur Durchführung von Verfahrensschritten über Räumlichkeiten mit genügender Luftzirkulation.

Das SEM (GV/HR und KOPAS) vermittelt die Kontaktstellen bei speziellen Fragestellungen im Gesundheitsbereich der MA und stellt die nötigen Formulare zur Verfügung.

Auftrag in Bezug auf AS mit besonderen Bedürfnissen:

--

³⁷ Die Gesundheit und Sicherheit der MA der LE Betreuung und LE Sicherheit ist Sache des jeweiligen Arbeitgebers. Das SEM prüft die Einhaltung der in den Verträgen mit den LE festgehaltenen Standards.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen vom 25. August 1999
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983
- Handbuch Tuberkulose, Leitfaden für Fachpersonen des Gesundheitswesens, Lungenliga vom November 2014
- Handbuch Empfehlungen für Impfungen sowie zur Verhütung und zum Ausbruchmanagement von übertragbaren Krankheiten in den Asylzentren des Bundes und den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom November 2018

18.3 Sicherheit MA SEM

Grundzielsetzung:

Die Sicherheit der MA SEM ist gewährleistet.

Spezifische Ziele:

Die nötigen Massnahmen zum Schutz der Personendaten der MA SEM sind sichergestellt (z.B. keine vollständige Angabe von Namen, kein Aufliegen von Telefon- und Namenslisten).

Der Schutz in den Räumlichkeiten des SEM ist gewährleistet (z.B. Alarmsystem, kontrollierter Zugang).

Bei Personenbedrohung erhalten die MA SEM Unterstützung in Form von Beratung und es können situativ zusätzliche Massnahmen getroffen werden (z.B. Begleitung durch MA des LE Sicherheit, Datenspernung, Unterstützung bei Anzeigeerstattung).

Es besteht ein Sicherheitskonzept, welches das Vorgehen bei besonderen Vorkommnissen definiert.

Grundauftrag:

Betroffene MA SEM melden sicherheitsbeeinträchtigende Vorfälle der Regionenleitung sowie dem zuständigen SiVer.

SSI stellt die nötige Unterstützung und Beratung von MA SEM im Zusammenhang mit Sicherheitsproblemen sicher. Erste Ansprechstelle vor Ort ist der SiVer.

Der LE Sicherheit steht den MA SEM bei kritischen Situationen (z.B. Streitschlichtung, Ausreisegespräch) zur Verfügung.

Gesetzliche Vorgaben / Weisungen / weitere Grundlagendokumente:

- Standortspezifischen Sicherheitskonzepte BAZ des SSI

19 Qualitätsmanagement

Das SEM hat ein Qualitätsmanagement für die Unterbringung (QMU) von Asylsuchenden gemäss dem Betriebskonzept Unterbringung (BEKO) definiert. Die Sektion Unterbringung und Projekte Regionen (SUPR) ist dafür zuständig, mit den Instrumenten des QMU die Einhaltung der Vorgaben des BEKO zu überprüfen. Die Instrumente, die der Sektion UPR hierfür zur Verfügung stehen, sind:

Instrument	Vorgehen
Audit	Audits werden jeweils von vier Mitarbeitern durchgeführt. Die Audits werden von zwei Mitarbeitenden des P&A-Bereichs aus den Regionen im Rotationsmodus und zwei fixen Mitarbeitenden der Sektion SUPR die Audits durchgeführt. Bei insgesamt 19 Unterkünften ist in jeder Unterkunft ein Audit alle 1 ½ - 2 Jahre durchführbar. Nach jedem Audit wird ein Audit-Bericht erstellt.
Stichtagskontrolle	Die Stichtagskontrollen werden pro Unterkunft zwei Mal pro Jahr von P&A vor Ort durchgeführt. Die Resultate werden von SUPR per 30.03. und 30.09. jeden Jahres erhoben. Die Ergebnisse der Stichtagskontrollen werden in das Monats-Reporting aufgenommen
Monatsrapport	Werden von dem LE Betreuung per Ende Monat ausgefüllt, der Sektion SUPR eingereicht und in das Monats-Reporting aufgenommen.
Auswertung MIDES	Wird in das Monats-Reporting aufgenommen.
Reporting Disziplinar-massnahmen	Wird in das Monats-Reporting aufgenommen.

Die einzelnen Standards werden im [Anhang 9](#) geregelt sein.

20 Abkürzungsverzeichnis

AE	Abteilung Aufenthalt
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, SR 142.2
AOZ	Betreuungsfirma Asyl Organisation Zürich
AS	Asylsuchende/r (unter AS werden im vorliegenden Dokument auch alle im BAZ untergebrachten ausreisepflichtigen Nothilfebezüger verstanden)
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998
AsylV1	Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999
AsylV2	Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAZ	Bundesasylzentrum
BAZ mV	Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion
BAZ oV	Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BEKO	Betriebskonzept
besoZ	Besonderes Zentrum
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951
BetmKV	Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle vom 25. Mai 2011
BG NKVF	Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter vom 20. März 2009
BGer	Bundesgericht
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999
BWIS	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997
CS-VIS	Central Visa Information System
DBAS	Direktionsbereich Asyl
DBPR	Direktionsbereich Planung und Ressourcen
DBZI	Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
DiAu	Dienst Identifikation Aussenstellen
DIL	Dienst Immobilien und Logistik
DSB	Dienst Sicherheit und Betrieb
EiB	Einsatzbetrieb
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKM	Eidgenössische Migrationskommission

EpG	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970
EpV	Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015
Erw.	Erwägung
Etc.	et cetera
EVZ	Empfangs- und Verfahrenszentrum
FIZ	Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration
FTE	Full Time Equivalent; Vollzeitäquivalent
GEP	Gemeinnütziges Programm
GS EDK	Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
GV	Gesundheitsverantwortliche/-r
GWK	Grenzwachtkorps
h	Stunde/-n
HF	Höhere Fachschule
HMG	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000
i.V.m.	in Verbindung mit
KAPO	Kantonspolizei
KOPAS	Kontaktperson für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995
LE	Leistungserbringer
LGBTIQ	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex and Queer/Questioning
MA	Mitarbeitende/r
MEI	Medizinische Eintrittsinformation
MEK	Medizinische Erstkonsultation
NGO	Non Governmental Organisation; Nichtregierungsorganisation
NKVF	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
Nr.	Nummer
ORBIS	nationales Visumsystem
ORS	Betreuungsfirma ORS Services AG (Organisation für Regie- und Spezialaufträge)
P&A	Partner und Administration
QMS	Qualitätsmanagementsystem
RIPOL	Recherches informatisées de police

SAMV	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen vom 25. August 1999
SBK	Schweizer Bischofskonferenz
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SEM	Staatssekretariat für Migration
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
SIS	Schengen-Informationssystem
SIV	Sektion Identifikation und Visumskonsultation
SiVer	Sicherheitsverantwortliche/r Bundeszentren
SPOC	Single point of contact
SSI	Sektion Sicherheit und Immobilien
StA	Steuerungsausschuss
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
UPR	Unterbringung und Projekte Regionen
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees; Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
u.a.	unter anderem
VAM	Verordnung über die Arzneimittel vom 17. Oktober 2001
VES	Verordnung über den Einsatz privater Sicherheitsfirmen durch den Bund vom 31. Oktober 2007, SR 124
VFBF	Verordnung über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen vom 23. Februar 2005
Vgl.	Vergleiche
VILB	Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 5. Dezember 2008
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995
VSB	Verordnung über das Sicherheitswesen in Bundesverantwortung vom 27. Juni 2001
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007
v.a.	vor allem
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZAG	Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 20. März 2008
ZDG	Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995

ZDUeV	Verordnung betreffend die Übertragung von Vollzugsaufgaben des Zivildienstes auf Dritte vom 22. Mai 1996
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem
Ziff.	Ziffer
ZIVI	Vollzugsstelle für Zivildienst
z.B.	zum Beispiel

21 Rechtliche Grundlagen

- Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31 (AsylG)
- Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999, SR 142.311 (AsylV1)
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999, SR 142.312 (Asylverordnung 2, AsylV 2)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21 (Heilmittelgesetz, HMG)
- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994, SR 172.056.1 (BöB)
- Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995, SR 824 (Zivildienstgesetz, ZDG)
- Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 20. März 2008, SR 364 (Zwangsmassnahmengesetz, ZAG)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, SR 142.20 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)
- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970, SR 818.101 (EpG)
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951, SR 812.121 (BetmG)
- Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter vom 20. März 2009, SR 150.1 (BG NKVF)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10 (KVG)
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997, SR 120 (BWIS)
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101 (BV)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0 (StGB)
- Verordnung betreffend die Übertragung von Vollzugsaufgaben des Zivildienstes auf Dritte vom 22. Mai 1996, SR 824.091 (ZDUeV)
- Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen vom 4. Dezember 2018, SR 142.311.23 (zitiert: Betriebsverordnung)
- Verordnung des WBF über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen vom 15. April 2004, SR 824.11
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 5. Dezember 2008, SR 172.010.21 (VILB)
- Verordnung über das Informationssystem des Zivildienstes vom 20. August 2014, SR 824.095
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995, SR 172.056.11 (VöB)

- Verordnung über das Sicherheitswesen in Bundesverantwortung vom 27. Juni 2001, SR 120.72 (VSB)
- Verordnung über den Einsatz privater Sicherheitsfirmen durch den Bund vom 31. Oktober 2007, SR 124 (VES)
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen vom 25. August 1999, SR 832.321 (SAMV)
- Verordnung über den zivilen Ersatzdienst vom 11. September 1996, SR 824.01 (Zivildienstverordnung, ZDV)
- Verordnung über die Arzneimittel vom 17. Oktober 2001, SR 812.212.21 (Arzneimittelverordnung VAM)
- Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015, SR 818.101.1 (Epidemienverordnung, EpV)
- Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle vom 25. Mai 2011, SR 812.121.1 (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV)
- Verordnung über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen vom 23. Februar 2005, SR 514.31 (VFBBF)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, SR 832.102 (KVV)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983, SR 832.30 (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, SR 142.01 (VZAE)

22 Bestehende Konzepte und Grundlagen

- Anforderungen des GS EDK an die Schulräumlichkeiten vom 14. Mai 2018
- Antrag Betreutes Kochen in den künftigen BAZ vom 12. April 2018
- Antrag Einführung der nächtlichen Betreuung in allen Bundesasylzentren vom 16. Juli 2018
- Antrag Grundschule in den Zentren des Bundes vom 11. Juni 2018
- Betriebsführungskonzept für Bundeszentren des Bundesamts für Bau und Logistik vom 7. Oktober 2016
- Gesundheitsprobleme und spezifische Bedürfnisse von Asylsuchenden, die den Kantonen vom BFM / von den EVZ mindestens drei Tage vor der Zuweisung mitzuteilen sind, Schreiben SODK vom 4. Oktober 2012
- Handbuch Empfehlungen für Impfungen sowie zur Verhütung und zum Ausbruchmanagement von übertragbaren Krankheiten in den Asylzentren des Bundes und den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom November 2018
- Handbuch Tuberkulose, Leitfaden für Fachpersonen des Gesundheitswesens, Lungenliga vom November 2014
- Informationskonzept vom Oktober 2018
- Konzept Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Asylzentren des Bundes und in den Kollektivunterkünften der Kantone, BAG/SEM vom 30. Oktober 2017
- Konzept zur Steuerung und Bewältigung der ausserordentlichen Lage im Asylwesen vom 28. November 2012 (Notfallkonzept Asyl)
- Leitbild von SBK, SEK, Christkatholischer Kirche der Schweiz und SIG für die Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für Asylsuchende und in den Transitzonen der Flughäfen vom 27. November 2003
- Objektvertrag Betreuung und externe Beschäftigung von Asylsuchenden im besonderen Zentrum (besoZ) Les Verrières vom 13. September 2018
- Orientierungsrahmen Grundschulunterricht in den Bundesasylzentren des GS EDK vom 14. Mai 2018
- Pflichtenheft zum Projekt (18099) 420 Busse: Personentransportdienstleistungen für das SEM vom März 2018
- Pflichtenheft: Betreuungsdienstleistungen in den Unterkünften des Bundes vom 3. Mai 2019
- Pilotprojekt Kinderfreundliche Räume im EVZ Bern – Erkenntnisse für die Einführung in Bundesasylzentren, Entwurf
- Positionspapier zum Treffen SEM – ZiAB: Vorstellungen/Forderungen der ZiAB und Positionen des SEM bezüglich der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Asylgesetzrevision vom 18. Mai 2016
- Prozessablauf Gesundheitsversorgung vom 1. Januar 2018
- Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Empfangsstellen für Asylsuchende vom Dezember 2002

- Rahmenvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Migration und der Asyl Organisation Zürich (AOZ) betreffend Betreuung von Asylsuchenden vom 22. November 2013
- Rahmenvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Migration und der ORS Service AG betreffend Betreuung von Asylsuchenden vom 6. November 2013
- Regeln der Guten Abgabepaxis für Heilmittel der Kantonsapothekervereinigung Schweiz vom 14. September 2009
- Richtlinien für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Empfangs- und Verfahrenszentren vom 2. Oktober 2006
- Richtlinien zur Gewährung von Privatunterkunft, Entwurf
- Schlussbericht Pilotprojekt: La lutte contre les punaises de lits vom 18. Mai 2015
- Schlussbericht: Der Pilotversuch muslimische Seelsorge im Testbetrieb Zürich, Evaluation des Nutzens und der Machbarkeit der Universität Fribourg vom 7. Oktober 2017
- Vertragszusatz zur Rahmenvereinbarung vom 22. November 2013 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Staatssekretariat für Migration und der Asyl Organisation Zürich (AOZ) betreffend Betreuung von Asylsuchenden vom 4. September 2017
- Vertragszusatz zur Rahmenvereinbarung vom 6. November 2013 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Staatssekretariat für Migration und der ORS Service AG betreffend Betreuung von Asylsuchenden vom 4. September 2017
- Ausgangsregelung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
- Weisungen zur Rollenverteilung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Rechtsvertretung und P&A-Mitarbeitenden in der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

23 Gültigkeit

Das vorliegende BEKO wurde am 11. Dezember 2020 durch die KdR verabschiedet und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Per 1. Januar 2021 gelten die Bestimmungen des Handbuchs zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) in den Bundesasylzentren (BAZ). Das Handbuch Zugang zur medizinischen Versorgung der AS und Abläufe im BAZ kann per 1. Januar 2021 angewandt werden, wird jedoch erst ab 1. März 2021 offiziell in Kraft gesetzt. Die entsprechenden Bestimmungen im BEKO werden im Rahmen der nächsten Review angepasst.

Staatsekretariat für Migration SEM

Mario Gattiker
Staatssekretär

24 Änderungsverzeichnis

Version	Änderungen	Datum Verabschiedung RK P&A	Datum Verabschiedung KdR	Datum Inkraftsetzung	VerfasserInnen
1.0			15.10.2018 (StA)	01.03.2019	Kde, Ker, Grd, Lim, Muol, Moy, Rdq
1.1	Mit Anhang 10: BEKO Flughafen ergänzt		03.05.2019	06.05.2019	Cot, Mao, Pun, Moy
1.2	Übergangsbestimmungen für die Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen				
2.0	BEKO-Review		23.06.2020	01.07.2020	SUPR
3.0	BEKO-Review	11.11.2020	01.12.2020	01.01.2021	SUPR

25 Anhänge

Anhang 1: Frauenspezifische Bedürfnisse

[Anhang 1 - Frauenspezifische Bedürfnisse](#)

Anhang 2: BesoZ

[Anhang 2 - BesoZ](#)

Anhang 3: Hausordnung in den Bundesasylzentren

[Anhang 3 - Hausordnung in den Bundesasylzentren](#)

Anhang 4: Konzept zur Informationsvermittlung in den BAZ

[Anhang 4 - Konzept zur Informationsvermittlung](#)

Anhang 5: Weisungen

- [Weisung Rückerstattungspflicht und Sonderabgabe auf Vermögenswerten](#) vom 1. Januar 2018
- [Interne Weisung über Beschäftigungsprogramme in den Bundesasylzentren](#) vom 1. März 2019
- [Arbeitsanweisung DIAu](#) vom 4. Juli 2018
- [Directive de travail Missions de réinstallation de réfugiés \(Resettlement\)](#) vom 4. Juli 2018
- [Interne Weisung über die Abgabe von Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr](#) vom 1. März 2019
- [Interne Weisung über das Vertrags- und Beschaffungswesen im SEM](#) vom 1. Januar 2018, Weisung Nr. 01/18
- [Interne Weisung über den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen durch externe Leistungserbringer Betreuung in den Bundesasylzentren](#) vom 1. März 2019

Anhang 6: Handbuch Zugang zur medizinischen Versorgung der AS und Abläufe in den BAZ

[Anhang 6 - Handbuch Zugang zur medizinischen Versorgung der AS und Abläufe in den BAZ](#)

Anhang 7: Leitfaden «Anwendung von Heilmitteln in den BAZ»

[Anhang 7 - Leitfaden «Anwendung von Heilmitteln in den BAZ»](#)

Anhang 8: Leitfaden «Zusammenarbeit Asylregionen – Sektion Sicherheit und Immobilien»

[Anhang 8 - Leitfaden «Zusammenarbeit Asylregionen – Sektion Sicherheit und Immobilien»](#)

Anhang 9: Qualitätsmanagement

[Anhang 9 - Qualitätsmanagement Unterbringung](#)

Anhang 10: Betriebskonzept Unterbringung in den Unterkünften an den Flughäfen

[Anhang 10 - Betriebskonzept Unterbringung in den Unterkünften an den Flughäfen](#)

Anhang 11: Merkblatt für unbegleitete minderjährige Asylsuchende

[Anhang 11 - Merkblatt für unbegleitete minderjährige Asylsuchende](#)

Anhang 12: Richtlinien zur Gewährung von Privatunterbringung

[Anhang 12 - Richtlinien für die Gewährung einer Privatunterbringung](#)

Anhang 13: Merkblatt Grundschulunterricht in den Asylregionen

[Anhang 13 - Merkblatt Grundschulunterricht in den Asylregionen](#)

Anhang 14: Empfehlungen der Ernährungsberatung

[Anhang 14 - Empfehlungen der Ernährungsberatung](#)

Anhang 15: Handbuch zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) in den Bundesasylzentren (BAZ)

[Anhang 15 - Handbuch zur Betreuung von unbegleiteten minder-jährigen Asylsuchenden \(UMA\) in den Bundesasylzentren \(BAZ\)](#)